Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250202-O/U/rs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, und
lic. iur. M. Langmeier, Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Nabholz
sowie die Gerichtsschreiberin MLaw D. Zimmermann

Urteil vom 16. April 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und I. Berufungskläger
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und II. Berufungsklägerin

sowie

B._____,
Privatkläger 2 und III. Berufungskläger
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung etc. und Widerruf**
Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung,
vom 29. Januar 2025 (DG230165)

Anklage:
(Urk. D1/31)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2023 ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz :
(Urk. 135)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1),

   - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB,

   - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG.

2. Vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2) wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Dezember 2021 ausgefällten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (abzüglich 2 Tagessätzen aufgrund 2 Tagen erstandener Haft) wird widerrufen.

4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 871 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind und – unter Einbezug der widerrufenen Strafe – mit einer (Gesamt-)Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– , wovon 2 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten.

5. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.

6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.

7. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

   - Taschenmesser, Klappmesser, Metallgriff mit Seitenteilen aus Holz, eine Seite mit Fräsung "hasler", die andere mit Gurtclip, Marke "technocraft" (Asservat-Nr. A016'011'384);
   - Taschenmesser, Klappmessergriff ohne Klinge, alufarben mit schwarzen Kunststoffeinlagen beidseits, keine Markenangaben (Asservat-Nr. A016'011'395);
   - Schlagwaffe, Schlagstock ausziehbar, defekt, schwarz (Asservat-Nr. A016'011'419);
   - Schreckschuss-Patrone, Marke unbekannt (Asservat-Nr. A016'011'464).

9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Privatkläger 1 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben, oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

   - Herrenjacke, Kunstlederjacke, schwarz mit rotem Futter, Marke "MTX" (Asservat-Nr. A016'009'851);
   - Shirt, T-Shirt, weiss, Marke "PRETTYLITTLETHING" (Asservat-Nr. A016'010'472).

10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

    - Klappmesser, schwarze Klinge und Griff, Marke "C.JUL.HERBERTZ" (Asservat-Nr. A016'919'189);
    - Bankkundenkarte, Bankkarte STUcard ZKB lautend auf C._____ (Asservat-Nr. A016'919'269).

11. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben, oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

    - Mobiltelefon, 0010.23.01, Apple iPhone (Asservat-Nr. A016'919'156);
    - Halsbekleidung, Halsschlauch schwarz (Asservat-Nr. A016'919'225);
    - Sportkopfbedeckung, schwarze Mütze (Asservat-Nr. A016'919'247).

12. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Privatkläger 2 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben, oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

    - Herrenjacke, Winterjacke schwarz, Marke "TRAPSTAR" (Asservat-Nr. A016'908'864);
    - Herrenjacke, Kapuzenjacke, schwarz mit bunten Tags, Marke "Peso" (Asservat-Nr. A016'908'897);
    - Bekleidungszubehör, Hosen, grau mit Blutanhaftung (Asservat-Nr. A016'908'911);
    - Sportkopfbedeckung, Beanie-Mütze, schwarze, Marke "Kalenji" (Asservat-Nr. A016'908'933).

13. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils werden sämtliche unter den Polis-Geschäfts-Nr. 82392572 und 84344967 sichergestellten Spuren, Spurenträger und Fotografien vernichtet.

14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Schadenersatz von Fr. 907.95 zuzüglich 5 % Zins ab 5. August 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Privatkläger 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

15. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatze nach bei einer Haftungsquote von 100 % schadenersatzpflichtig ist.

16. Der Privatkläger 2 wird mit seiner Zivilklage auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

17. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

18. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	6'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
CHF	8'300.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	22'889.55	Auslagen (Gutachten/Expertisen etc.)
CHF	700.00	Auslagen Gericht ZMG Entsiegelungsverfahren, GT230002-L
CHF	570.00	Auslagen Polizei
CHF	325.05	1/2 Entschädigung Zeugen Untersuchung
CHF	10.00	1/2 Entschädigung Zeuge D._____ anlässlich HV
CHF	575.40	Entschädigung RA X2._____
CHF	35'473.80	Entschädigung RA X3._____
CHF	18'230.00	Entschädigung RAin X1._____
CHF	16'408.25	Entschädigung RAin X4._____(bisher)
CHF	17'714.00	Entschädigung RAin X4._____(zusätzlich)

19. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

20. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von der Hälfte.

21. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

22. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
- die Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft;
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste per E-Mail (….bvd@ji.zh.ch);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (...@ma.zh.ch);

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
- die Rechtsvertretungen der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft;
- das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen;

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten gemäss Dispositivziffer 11 bezgl. Herausgabefrist;
- den Vertreter des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 gemäss Dispositivziffer 9 bezgl. Herausgabefrist;
- den Vertreter des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 2 gemäss Dispositivziffer 12 bezgl. Herausgabefrist;
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft;
- die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau Unt.Nr. … betr. Dispositivziffer 3;
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, mit dem Vermerk "der Entscheid ist rechtskräftig";
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B nebst Formulare "Löschung des DNA-Profils und ED-Materials";
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, betr. Dispositivziffern 8-13.

23. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche

Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten."

Berufungsanträge:
(Prot. II S. 5 ff.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 161)

1. Der Beschuldigte sei bezüglich Dossier 1 (z.N. von E._____) der eventualvorsätzlichen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen in einem Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB, schuldig zu sprechen.

2. Vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung bezüglich Dossier 2 (z.N. von B._____) sei der Beschuldigte freizusprechen.

3. Der Beschuldigte sei vom Anklagepunkt der falschen Anschuldigung freizusprechen.

4. Der Beschuldigte sei mit 4 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen, abzüglich erstandener Polizei-, Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug.

5. Auf eine Landesverweisung sei zu verzichten.

6. Der Entscheid über die Höhe der Haftungsquote sei auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses gemäss Art. 126 Abs. 3 stopp zu verweisen.

7. Dem Privatkläger 1 sei eine angemessene, durch das Gericht festzusetzende Genugtuung in einem Rahmen von Fr. 2'000.00 und Fr. 5'000.00, zuzüglich 5 % Zins seit dem 27. März 2022, zuzusprechen. Im Mehrbetrag sei das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

8. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens - inklusive diejenigen der Voruntersuchung - seien zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu Dreiviertel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

9. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen.

10. De Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 160)

1. Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteils und Schuldigsprechung des Beschuldigten A._____ der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 4 des vorinstanzlichen Urteils und Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren.

3. Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 19 und 20 des vorinstanzlichen Urteils und vollumfängliche Kostenauflage an den Beschuldigten.

4. Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils betreffend Dispositiv-Ziff. 1,3,5-18 und 21

5. Kostenauflage im Berufungsverfahren an den Beschuldigten

c) Der Privatklägerschaft 1:
(Prot. II S. 14)

1. Das erstinstanzliche Urteil sei unter vollständiger Abweisung der Berufung zu bestätigen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten

3. Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 sei zu genehmigen und zu bestätigen.

Erwägungen:

1. Verfahrensgang

1.1. Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil der Vorinstanz vom 29. Januar 2025 wurde der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung, der falschen Anschuldigung sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen (alles Dossier 1) und mit einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren sowie – unter Einbezug einer widerrufenen, bedingt aufgeschobenen früheren Strafe – einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Weiter wurde der Beschuldigte für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen und verpflichtet, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zu bezahlen.

Vom Vorwurf einer zweiten versuchten vorsätzlichen Tötung (Dossier 2) wurde der Beschuldigte freigesprochen (Urk. 135 S. 81 ff.; Prot. I S. 59 ff.).

1.2. Mit Eingaben vom 3., 5. und 7. Februar 2025 meldeten sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger 2 je fristgerecht Berufung an (Urk. 127-129). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 134) erstatteten die Genannten alle – ebenfalls fristgerecht – ihre Berufungserklärungen (Urk. 137, 139 und 141).

1.3. Auf entsprechende Fristansetzung hin wurden keine Anträge zum Eintreten auf die Berufungen gestellt und keine Anschlussberufungen erhoben (Urk. 142). Mit Verfügung vom 11. Juni 2025 wurde dem Privatkläger 1 antragsgemäss für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin MLaw X4._____eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt (Urk. 144, 145). Am 28. November 2025 wurden die Parteien auf den 16. April 2026 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 150). Der Privatkläger 2 zog seine Berufung am 8. April 2026 zurück (Urk. 157).

1.4. Zur heutigen Verhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin lic. iur. X1._____, Staatsanwältin lic. iur. F._____ sowie Rechtsanwältin MLaw X4._____ für den Privatkläger 1 (Prot. II S. 5). Vorfragen waren keine zu entscheiden, und abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 159) waren auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7 f.).

2. Umfang der Berufung

2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Rahmen der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Bähler, Art. 402 N 1 f.).

2.2. Der Beschuldigte akzeptiert den Schuldspruch wegen des Vergehens gegen das Waffengesetz, lässt aber unter Wiederholung seiner diesbezüglich bereits erstinstanzlich gestellten Anträge auch im Berufungsverfahren beantragen, er sei anstelle der versuchten vorsätzlichen Tötung in Dossier 1 wegen versuchter schwerer Körperverletzung, begangen in einem Notwehrexzess, zu verurteilen, und vom Vorwurf der falschen Anschuldigung sei er freizusprechen. Weiter sei eine mildere Freiheitsstrafe auszufällen, auf eine Landesverweisung zu verzichten und seien die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen des Privatklägers 1 auf den Zivilweg zu verweisen, mit Ausnahme des gemäss Dispositivziffer 14 des Urteils anerkannten Schadenersatzbetrages von Fr. 907.95 zuzüglich Zins (Urk. 137).

Die Staatsanwaltschaft ficht den Freispruch in Dossier 2 an und verlangt auch diesbezüglich eine Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, unter Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe und Anpassung der erstinstanzlichen Kostenfolgen (Urk. 139 S. 2).

2.3. Vor diesem Hintergrund ist das vorinstanzliche Urteil in den folgenden Punkten unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO sowie Art. 404 StPO): Dispositivziffer 1 dritter Spiegelstrich, 3, 8 bis 14, 16, 18 und 21. In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

3. Formelles

3.1. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhalts auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, ohne dass dies explizit Erwähnung findet.

3.2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7 m.Hw.).

4. Sachverhalt Dossier 1, versuchte vorsätzliche Tötung

4.1. Gemäss Staatsanwaltschaft war Ausgangspunkt dieses Anklagevorwurfs, dass es am 27. März 2022, um ca. 3.10 Uhr, in Zürich vor dem Eingang des Clubs G._____ und später verlagernd an die H._____-strasse zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger 1 und einem Kollegen des Beschuldigten, I._____, gekommen sei. Der Beschuldigte sei zu dieser Auseinandersetzung dazugekommen, zunächst ohne sich einzumischen. Als der Privatkläger 1 dann aber die H._____-strasse zu seinem Auto hin überquert habe, sei der Beschuldigte zu ihm hingerannt und habe diesen mit einem während des Rennens geöffneten, einhändig bedienbaren Klappmesser mit einer Klinge von 8 cm Länge von vorne einmal unvermittelt und ohne Worte in den linken, oberen Bauch gestochen. Der Beschuldigte habe sich angeschickt, ein zweites Mal zuzustechen. Der Privatkläger 1 habe ihn aber wegstossen und wegrennen können. Beim Vorfall habe der Privatkläger eine ca. 2 cm lange Stichwunde am Bauch erlitten, ca. 8 cm links und ca. 5 cm kopfwärts des Bauchnabels gelegen, wobei mit dem Messer die Bauchwand (Bauchmuskulatur und Bauchfell) vollständig durchdrungen worden und eine aktive Blutung entstanden sei. Der Beschuldigte – so die Anklage weiter – habe gewusst und in Kauf genommen, dass im Bauchraum diverse sensible innere Organe liegen und ein Messerstich in den Bauch mithin zu lebensgefährlichen Verletzungen bis hin zum Tod führen könne (Urk. 31 S. 2/3).

4.2. Ganz kurz zusammengefasst, anerkennt der Beschuldigte, dem Privatkläger 1 mit seinem Messer die in der Anklage beschriebene Verletzungen zugefügt zu haben. Er habe aber aus Angst gehandelt, namentlich nachdem ihm der Privatkläger 1 gedroht habe, ihn umzubringen. Ein zweites Mal zuzustechen versucht habe er sodann nicht (so auch zusammenfassend die Verteidigung in Urk. 118 S. 4, Urk. 161 S. 13).

4.3. Vorab ist sodann festzuhalten, dass der Beschuldigte entgegen den Behauptungen der Verteidigung (vgl. Urk. 161 S. 10) ein aufklappbares Messer mit einer Klingenlänge von ca. 8 cm verwendete. Der Beschuldigte hatte dazu in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Juli 2022 anerkannt, dass das Messer ein solches gewesen sei "wie das kleine Messer vom Hasler, das sie bei mir zu Hause fanden" (Urk. 1/4/3 F/A 38). Jenes Messer misst gemäss Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich gesamthaft 19 cm, bei einer Klingenlänge von 8,5 cm (Urk. 1/18/2 S. 4). Davon ist deshalb auch hinsichtlich des am 27. März 2022 verwendeten Messers auszugehen.

4.4. Die Vorinstanz hat nach Würdigung insbesondere der Aussagen des Privatklägers 1, des Beschuldigten und diverser weiterer Personen, die zum Tatzeitpunkt zugegen waren, den Anklagesachverhalt im Wesentlichen als erstellt erachtet. Nicht erstellt sei aber einerseits zugunsten des Beschuldigten, dass er eine zweite Stichbewegung aufgeführt habe. Andererseits könne entgegen seiner Darstellung nicht davon ausgegangen werden, dass ihn der Privatkläger 1 mit dem Tod bedroht habe. Letzteres sei eine Schutzbehauptung (Urk. 135 S. 13-23).

4.4.1. Soweit die Vorinstanz von nur einer Stichbewegung ausgeht, ist ihr ohne Weiteres zu folgen; das wird im Berufungsverfahren auch von keiner Seite mehr zur Diskussion gestellt. Entscheidend ist diesbezüglich insbesondere, dass drei Zeugen aus dem Umfeld des Privatklägers 1 übereinstimmend nur von einem Stich gesprochen haben (Urk. 135 S. 22, mit Zitaten). Derweilen hat der Privatkläger 1 selbst zwar jeweils eine zweite Stichbewegung erwähnt (Urk. 1/6/1 S. 2; Urk. 1/6/2 S. 3), das aber auf Nachfrage auch etwas relativiert bzw. verallgemeinert, als dass er den Beschuldigten nach dem ersten Stich weggestossen habe, weil er "gewusst habe, dass er [der Beschuldigte] Gewalt anwenden wollte", weshalb er ihn "einfach

abgewehrt" habe und dann "um sein Leben gerannt" sei (Urk. 1/6/2 S. 6). Hinzu kommt, dass der Privatkläger 1 zusätzlich noch von weiteren messerbewaffneten Angreifern sprach, die ebenfalls hätten abgewehrt werden müssen (Urk. 1/6/1 S. 1-3; Urk. 1/6/2 S. 4, 6, 7, 25, 26), weshalb eine gewisse Vermischung der Wahrnehmungen nicht auszuschliessen ist.

4.4.2. Wie erwähnt, will der Beschuldigte vom Privatkläger 1 bedroht worden sein.

4.4.2.1. Bereits in der ersten polizeilichen Einvernahme am Tattag sagte der Beschuldigte fast als Erstes das Folgende aus: "Wir [der Privatkläger 1 und der Beschuldigte] kamen einander entgegen. Er sagte mir, er bringe mich um. Er war mir zu diesem Zeitpunkt sehr nahe. Ich hatte Angst. Aus Angst zog ich das Messer. […]. Wenn ich stehen geblieben wäre, hätte er mich umgebracht. […] Ich wollte das Messer nicht einsetzen, es war mehr zur Abwehr." (Urk. 1/4/1 F/A 13). Im Weiteren verweigerte der Beschuldigte ganz weitgehend die Aussagen, insbesondere auch konsequent zu Fragen betreffend die weiteren anwesenden Personen. Zur geltend gemachten Drohung nachgefragt, ergänzte der Beschuldigte, der Privatkläger 1 habe ihm vor dem Vorfall, beim Club G._____, zum Beispiel gesagt, er [der Privatkläger 1] wisse, wo er [der Beschuldigte] wohne. Er habe das so verstanden, dass der Privatkläger 1 ihm "zeigen wollte, dass er schon zu mir kommen konnte" (Urk. 1/4/1 F/A 61 ff.). Es sei gut möglich, dass das auch andere gehört hätten; wer das sei, sage er allerdings nicht (Urk. 1/4/1 F/A 68). Auch Aussagen dazu, ob es irgendeinen Streit – zwischen wem auch immer – gegeben habe, verweigerte der Beschuldigte (Urk. 1/4/1 F/A 85 ff.). Er wiederholte aber, dass es "für ihn persönlich" so gewesen sei, dass der Privatkläger 1 ihm gedroht habe; er – der Beschuldigte – sei deshalb "in Hektik und Panik" gewesen (Urk. 1/4/1 F/A 95). Der Privatkläger 1 habe ihm direkt gesagt, "ich bringe Dich um" (Urk. 1/4/1 F/A103). Auf Vorhalt dessen, dass mehrere Auskunftspersonen gesagt hätten, der Privatkläger 1 habe sich mit seiner Gruppe über die Strasse vom G._____ entfernt, und der Beschuldigte sei ihnen nachgegangen, wobei er fast von einem Auto überfahren worden sei, erwiderte der Beschuldigte, das sei "nicht wirklich" so gewesen. Auf Nachfrage, wie es dann gewesen sei, verweigerte er aber wieder die Aussage, sogar zur Frage, ob er überhaupt über die Strasse gegangen sei (Urk. 1/4/1 F/A110 ff.). Nichts sagte

der Beschuldigte sodann auch zum Messer als Solches, ebenso wenig dazu, in welcher Hand er es gehalten und welche Bewegung er ausgeführt habe (Urk. 1/4/1 F/A115 ff.). Er wiederholte aber, dass der Privatkläger 1 ihm, als sie sich sehr nahe gewesen seien, gesagt habe, er bringe ihn um (Urk. 1/4/1 F/A138). Dieser sei "im Angriffsmodus" gewesen (Urk. 1/4/1 F/A 169). In "Angst, Panik" habe er [der Beschuldigte] das Messer gezogen; er habe den Privatkläger 1 aber nicht treffen wollen, sondern gewollt, "dass er Angst bekommt" (Urk. 1/4/1 F/A 143, 148-150). Auf entsprechende Fragen erklärte der Beschuldigte, er habe den Privatkläger 1 "als grossen Schatten" wahrgenommen und namentlich nicht gesehen, was er mit seinen Händen gemacht habe. Weggelaufen sei er nicht, weil "sie ihn sowieso geschlagen" hätten (Urk. 1/4/1 F/A 154 ff.). Ob der Privatkläger 1 bewaffnet gewesen sei, könne er nicht sagen; von weitem habe er gesehen, "dass er etwas in seinem Hosenbund hatte". Es sei aber auf eine rechte Distanz gewesen (Urk. 1/4/1 F/A 144). Es habe sodann beim G._____ nicht nur der Privatkläger 1 zu ihm gesagt, er wisse, wo er – der Beschuldigte – wohne, sondern das habe auch noch jemand anderes gesagt; ebenso wie "Du bist erst 18, wir sind älter, also pass auf!" (Urk. 1/4/1 F/A 173).

4.4.2.2. In der tags darauf durchgeführten Hafteinvernahme blieb der Beschuldigte bei seiner Version. Zunächst legte er grosses Gewicht auf das "Gespräch" beim G._____, wo ein Kollege des Privatkläger 1 dem Beschuldigten "das mit 18" und ihm der Privatkläger 1 selbst "das mit J._____ [Ort im Kanton Zürich]" gesagt habe. Der Beschuldigte will deshalb in eine "Tunnel-Vision" gekommen sein; er habe sich überlegt, warum ihm das so gesagt werde. Er sei deshalb dann auf den Privatkläger 1 zugegangen – und nicht gerannt –, um ihn das zu fragen. Der Privatkläger 1 sei aber auf ihn zugekommen und habe ihm gedroht, ihn umzubringen (Urk. 1/4/2 F/A 10). Von der Staatsanwältin kritisch zur geltend gemachten Angst und Panik befragt, erklärte der Beschuldigte, der Privatkläger 1 habe "seinen Pullover vorne beim Bauch so nach oben gezogen und etwas im Hosenbund gehabt"; er habe gedacht, dass er eine Waffe dabei haben könnte. Warum er davon ausgegangen sei, dass der Privatkläger 1 ihm etwas antun wolle, erklärte der Beschuldigte mit "wegen dem mit J._____ und wir wissen wo du wohnst; das sagt man nicht grundlos", und auch "was der Kollege mit 18 sagte" und "das mit dem ich bringe dich um;

ich dachte, jetzt sei es vorbei" (Urk. 1/4/2 F/A 26). Er habe aber vorher noch nie Streit mit dem Privatkläger 1 gehabt, auch mit dessen Schwester nicht. Es sei einmal "das im Aargau" [dazu später] gewesen, aber dann hätten sie es wieder gut gehabt (Urk. 1/4/2 F/A 27). Er habe aber von jemandem gehört, dass der Privatkläger 1 zuvor schon einen Kollegen von ihm – dem Beschuldigten – gewürgt habe (Urk. 1/4/2 F/A 28/29). Dazu weiter die Staatsanwältin: "Sie stossen auf jemanden, mit dem sie nichts zu tun haben. Der sagt ihnen, dass er wisse, wo sie wohnen und dann haben sie Angst?" – Beschuldigter: "Ich wusste, dass er meinen Kollegen gewürgt hatte und dass er einem Kollegen von mir gedroht habe. Auch die Schwester von ihm mit ihr war ich mal sehr eng, hat mir gesagt, dass das Opfer und ein anderer mal zu einem Freund gegangen seien. Was da passiert ist, weiss ich nicht. Ich wusste, dass er nicht einer ist, der nur sagt." – Staatsanwältin: "Wenn Sie so Angst hatten von ihm, warum gingen Sie noch einmal zu ihm?" – Beschuldigter: "Ich wollte das klären und nicht dass er dann plötzlich zu mir nach Hause kommt. Ich wollte lieber draussen das klären. Nicht dass er zu mir nach Hause kommt und dann mir und meiner Mutter etwas antun will." (Urk. 1/4/2 F/A 30/31). Der Beschuldigte räumte dann ein, über die Strasse zum Privatkläger 1 gegangen zu sein; er habe aber beim Gehen schon Angst gehabt und sich gefragt, ob er es besser jetzt kläre oder dann das Risiko habe, dass der Privatkläger 1 zu ihm nach Hause komme. Das Messer habe er "einfach so, ohne Grund" dabei gehabt und vorher bei einem Kollegen geholt (Urk. 1/4/2 F/A 35 ff.). Auf Vorhalt anderslautender Aussagen Dritter blieb der Beschuldigte dabei, nur zum Privatkläger 1 gegangen (und nicht gerannt) zu sein und mit ihm reden gewollt zu haben (Urk. 1/4/2 F/A 43). Er sei dann alleine vor ihm gestanden; es habe keine anderen Menschen da gehabt und der Privatkläger 1 habe eine "Kampfposition" eingenommen. Er – der Beschuldigte – habe nicht einmal "meine Sachen fertig sagen" können, da habe ihn der Privatkläger 1 "direkt demolieren" wollen und gesagt, dass er ihn umbringen werde (Urk. 1/4/2 F/A 44 ff.). Dass eine Drittperson ausgesagt habe, der Täter sei auf den Privatkläger 1 zugerannt und habe vor dem Zustechen mit dem Messer herumgefuchtelt, könne gar nicht sein (Urk. 1/4/2 F/A 49). Konkret gefragt, weshalb denn der Privatkläger 1 ihn hätte umbringen sollen, erwiderte der Beschuldigte: "Vielleicht wegen dem in K._____ [Stadt im Kanton Aargau] hat er noch einen Hass auf mich oder so" (Urk. 1/4/2 F/A 57). Auf Ergänzungsfrage seiner

Verteidigung erklärte der Beschuldigte, er denke, die Leute, die um sie herum gewesen seien – wobei er nicht wisse, wer –, hätten schon gehört, dass der Privatkläger 1 ihm "ich bringe dich um" gesagt habe; das habe dieser schon mit einer gewissen Stärke gesagt; es sei sehr bestimmt gewesen in der Aussprache. Wie weit die Kollegen im Moment dieser Drohung entfernt gewesen seien, wisse er nicht mehr genau (Urk. 1/4/2 F/A 68 f.).

4.4.2.3. Am 14. Juli 2022 wurde der Beschuldigte nach der Einvernahme verschiedener Zeugen erneut staatsanwaltschaftlich befragt. Zu seinem Verhältnis zu I._____ äusserte er sich weiterhin nicht, ausser dass dieser gemäss Aussagen eines Dritten vom Privatkläger 1 vorgängig gewürgt worden sei. Von wem er das vernommen habe, sage er aber nicht (Urk. 1/4/3 F/A 12 ff.). Bezüglich des Messerstichs und der damit verbundenen Situation blieb der Beschuldigte bei seiner bisherigen Darstellung (Urk. 1/4/3 F/A 26 ff.). Er habe das Messer herausgeholt, um den Privatkläger 1 abzuschrecken, und ein paar Sekunden später sei er schon gerannt. Dazwischen habe er "wie einen Filmriss" (Urk. 1/4/3 F/A 34). Hinter dem Privatkläger 1 hergerannt sei er nie (Urk. 1/4/3 F/A 36).

4.4.2.4. In der Schlusseinvernahme vom 7. September 2023 erklärte der Beschuldigte, er habe beim Messerstich instinktiv gehandelt und "das alles" nicht realisiert; es hätte nur zur Abschreckung sein sollen. Im Weiteren bekundete er Reue und zeigte ein gewisses Mitgefühl mit dem Privatkläger 1. Für eine solche Situation brauche es aber immer zwei; er – der Beschuldigte sei aber für die Verletzungen des Privatkläger 1 mitverantwortlich (Urk. 1/4/4 F/A 30 ff.). Im Übrigen blieb er bei seinen bisher deponierten Aussagen.

4.4.2.5. In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte in kurzen Worten seine Darstellung. Er habe aus Angst vor der Drohung des Privatklägers 1 aus Angst gehandelt, "wie ein automatischer Mechanismus" (Urk. 112 S. 6 ff.). Zum Grund für die geltend gemachte Drohung durch den Privatkläger 1 mutmasste der Beschuldigte abermals, dass der Vorfall im Dezember 2021 ein Grund gewesen sein könnte (Urk. 112 S. 10).

4.4.2.6. In der Berufungsverhandlung hielt der Beschuldigte daran fest, vom Privatkläger 1 bedroht worden zu sein, indem der Privatkläger 1 ihm gesagt habe, ihn umzubringen. Er habe sowieso schon "panische Angst" vor de Privatkläger 1 gehabt aufgrund dessen Ausstrahlung und Aura und weil dieser dem Beschuldigten zu einem früheren Zeitpunkt klar gemacht habe, dass er wisse, wo er wohne. Der Beschuldigte wollte die Sache geklärt haben, weswegen er an besagtem Abend den Privatkläger 1 habe zur Rede stellen wollen. Im Zuge dieses Aufeinandertreffens sei er vom Privatkläger 1 mit dem Tod bedroht worden, woraufhin der Messerstich erfolgt sei. Abgesehen davon blieb der Beschuldigte sehr vage in seinen Aussagen und beschränkte sich darauf, sich allgemeinen Ausführungen hinzugeben, unter schlechtem Einfluss gestanden und falsche Entscheidungen getroffen zu haben (Urk. 159 S. 12 ff.).

4.4.2.7. Der Darstellung des Beschuldigten stehen zunächst die Aussagen des Privatklägers 1 entgegen, der durchwegs erklärte, an jenem Abend gar nie mit dem Beschuldigten gesprochen und ihn vorher auch nicht gekannt zu haben (Urk. 135 S. 16, mit Zitaten). Er – der Privatkläger 1 – habe dagegen einen Wortwechsel mit I._____ gehabt, den er mit "L._____" angesprochen habe, nachdem sein – des Privatklägers 1– Bruder M._____ ihn betreffend die Identität von I._____ aufgeklärt habe. Er – der Privatkläger 1 – habe I._____ gefragt, ob er der L._____ sei, der bei anderen Leuten einbrechen würde (Urk. 1/6/2 F/A 6).

> [Hintergrund: Es sind Strafbefehle der der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Dezember 2021 aktenkundig, wonach I._____, der Beschuldigte und N._____ (alle am 27. März 2022 auch anwesend) am 22. Dezember 2021 in Begehung eines Hausfriedensbruchs in O._____ AG in die von den Eltern und den drei jüngeren Geschwistern des Privatklägers 1 bewohnte Wohnung eingedrungen sind, um dem ebenfalls dort anwesenden P._____ eine Abreibung zu verpassen – nach den damaligen Aussagen der Schwester des Privatklägers 1, Q._____, vermutungsweise weil I._____ "die … Schwarzen-Szene" [zu welcher P._____ offenbar als zugehörig betrachtet wurde] "nicht möge", oder dann auch vor dem Hintergrund, dass Q._____ und

I._____ vorher für kurze Zeit einmal eine Liebesbeziehung hatten (Beizugsakten Urk. 32).]

Der Privatkläger 1 räumte denn auch ein, aggressiv gewesen zu sein. Angesichts der I._____ begleitenden Gruppe hätten sie aber der H._____-strasse entlang den Rückzug angetreten; in Richtung des Clubs "R._____", "weil da viel Polizei ist in der Regel". I._____ habe immer wieder mit ihm – dem Privatkläger 1 – reden und sich erklären wollen; er seinerseits habe das aber nicht gewollt und I._____ und der Gruppe gesagt, sie sollten "sich verpissen". Der Beschuldigte sei dabei immer hinter I._____ gewesen und habe anfänglich auch noch eine Flasche in der Hand gehalten. Dann sei der Beschuldigte plötzlich auf ihn zugerannt und habe eine Stichbewegung gegen ihn gemacht, als er mit I._____ und S._____ am reden gewesen sei (Urk. 1/6/2 F/A 6 ff., 17 ff.; Urk. 111 S. 7). Wiederholt verwies der Privatkläger 1 darauf, dass er und seine Gruppe den Rückzug angetreten habe und nicht die Gruppe um I._____ und den Beschuldigten (Urk. 1/6/2 F/A 56). Sein – des Privatklägers 1 – Bruder habe denn auch immer wieder gesagt, dass er diese Leute kenne und nicht abgestochen werden wolle, nachdem er erlebt habe, wie diese bewaffnet [damals stand eine Machete im Raum] zu ihnen nach Hause gekommen seien (Urk. 1/6/2 F/A 6, 12, 99; Urk. 111 S. 7). Wiederholt verwies der Privatkläger 1 auch darauf, dass es vor dem G._____ zwei Überwachungskameras habe und man dort alles sehe (Urk. 1/6/2 F/A 41 [das Geschehen spielte sich allerdings ausserhalb des Aufnahmebereichs ab]). Und ebenso unterstrich der Privatkläger 1 zur Identität des Beschuldigten einige Male, dass dieser an jenem Abend der einzige Mischling gewesen sei; T._____ sei weisser Hautfarbe und alle anderen schwarz, wie er, der Privatkläger 1 (Urk. 111 S. 8).

4.4.2.8. Weiter verneinten im Sinne der zutreffenden Zusammenfassung der Vorinstanz (Urk. 135 S. 16, mit Zitaten) sowohl die Schwester und der Bruder des Privatklägers 1 als auch der sie begleitende T._____, die vom Beschuldigten geltend gemachte Drohung des Privatklägers 1 gehört zu haben. Vielmehr beschrieben sie das im Sinne der Anklage unvermittelte Zustechen durch den Beschuldigten, und zwar teilweise sehr anschaulich: "A._____ ist über die Strasse gerannt und hat ihn abgestochen. Er wurde sogar fast von einem Auto überfahren.

Das Auto musste eine Vollbremsung machen" (Q._____, Urk. 1/7/1 F/A 36); "Er [der Beschuldigte] hat aus seiner linken Armseite sein Messer herausgenommen und gestochen. […] Ich habe gesehen, dass er gestochen hat" (Q._____, Urk. 1/7/2 F/A 29 ff.); "Einer aus der anderen Gruppe ist dann auf unsere Seite gerannt. Ich stand hinter E._____. Der Mann kam wie aus dem nichts und hat unverzüglich auf E._____ eingestochen. […] Er hat ihm in den Bauch gestochen. Er hat eine schnelle Stichbewegung gemacht" (T._____, Urk. 1/7/3 F/A 6, 17); "Dann kam der Beschuldigte aus dem Nichts von der anderen Strassenseite her. Er wurde dabei fast überfahren von einem Auto, es war ganz knapp. Er trat vor E._____. Dann ging es nicht lange, er hüpfte rum und dann machte er einen Schritt auf ihn zu und stach" (T._____, Urk. 1/7/4 F/A 11). Ausdrücklich schloss Q._____ sodann aus, dass der Privatkläger 1 vor dem Stich den Beschuldigten bedroht haben könnte; es sei so schnell gegangen, dass es unmöglich sei, dass sie dort miteinander geredet hätten (Urk. 1/7/2 F/A 58 f.). Gleich äusserte sich T._____; er habe nicht mitbekommen, dass der Privatkläger 1 und der Beschuldigte vor dem Stich miteinander gesprochen hätten; nur der Kleine [I._____] sei ihm aufgefallen, dass er geredet habe (Urk. 1/7/4 F/A 37). T._____ bestätigte auch den Rückzug ihrer Gruppe dahingehend, als der Bruder des Privatklägers 1 mehrmals gesagt habe, er wolle "kein Messer kassieren" (Urk. 1/7/4 F/A 42).

4.4.2.9. All die obgenannten Aussagen würdigend, ergibt sich bis dahin das klare Bild, dass es die vom Beschuldigten geltend gemachte Drohung des Privatklägers 1, die ihn in Angst und Panik versetzt und zu einem verteidigenden Messerstich veranlasst habe, nicht gegeben haben kann. Den lebendigen, spontan wirkenden, sehr weitgehend übereinstimmenden und nachvollziehbaren Depositionen des Privatklägers 1 und seiner Begleitpersonen nach ist zu schliessen, dass am Anfang des Ganzen die – zugegebenermassen und auch verständlicherweise – aggressive Ansprache des Privatklägers 1 an I._____ stand, welche den rechtskräftig als Hausfriedensbruch beurteilten Vorfall vom Dezember 2021 zum Gegenstand hatte. Ganz offensichtlich ergab danach das eine Wort das andere. Übereinstimmend und – unter Berufung auf die zwar nicht ergiebigen Videoaufnahmen (was aber die Befragten offensichtlich nicht wissen konnten) – potentiell überprüfbar deponiert steht sodann fest, dass sich die Gruppe um den Pri-

vatkläger 1 zurückgezogen hat; zumindest teilweise Befürchtungen eines Angriffs durch die Gruppe um I._____ hegend. Entsprechend bewegte sich die Gruppe in Richtung des Clubs "R._____", wo man auf eine erhöhte Polizeipräsenz hoffte. In dieser "Rückzugsphase" suchte einerseits I._____ immer wieder den Kontakt zum Privatkläger 1. Andererseits attackierte schliesslich der Beschuldigten den Privatkläger 1 mit dem Messer. Als sehr glaubhaftes, weil originelles und für den Kernvorwurf nicht "nötiges" Detail fällt hier auf, dass die beiden Geschwister des Privatklägers 1 übereinstimmend beschrieben, wie der Beschuldigte auf dem Weg über die Strasse zum Angriff auf den Privatkläger 1 beinahe von einem Auto überfahren worden sei. Das widerlegt die Behauptung des Beschuldigten, er sei nur zum Privatkläger 1 gegangen, um die Situation zu klären und ihn zu fragen, was es mit seiner Bemerkung bezüglich des Wohnorts des Beschuldigten auf sich habe. Und vollends unglaubhaft wäre, dass der Beschuldigte, ein Messer zückend auf den Privatkläger 1 zurennend, durch eine allfällige Bemerkung von diesem – und wäre es gar eine Drohung – derart eingeschüchtert und in Panik versetzt worden wäre, dass er "in einem Filmriss", "automatisch" und "zur Abschreckung" das Messer eingesetzt hätte. Bei den Depositionen des Beschuldigten fällt ohnehin ein ausgeprägt absichtsgesteuertes, anpasserisches Aussageverhalten auf, indem er gleichsam "häppchenweise" für ihn günstige Behauptungen aufstellt, diese durch die Verweigerung von weiteren Antworten aber der Überprüfung entzieht. Exemplarisch trat dies in der ersten Einvernahme zutage, wo der Beschuldigte mehr oder weniger als Einziges die angebliche Todesdrohung durch den Privatkläger 1 zu Protokoll gab, zu den ganzen Begleitumständen – weitere beteiligte Personen, Hergang des Vorfalls –aber schwieg. In der Hafteinvernahme ging es dem Beschuldigten dann offensichtlich darum, die angebliche Bedrohungssituation noch weiter auszubauen, indem er bereits "beim Gehen" zum Privatkläger 1 Angst gehabt haben will, und das – objektiv kaum nachvollziehbar – aufgrund von zwei harmlosen Bemerkungen zum vermeintlichen Wohnort des Beschuldigten (er wohnte überdies gar nicht in J._____, sondern in U._____) und zu dessen Alter, was der Beschuldigte zur Befürchtung ausbaut, dass der Privatkläger 1 "vielleicht wegen dem in K._____ oder so" zu ihm nach Hause kommen und ihm und seiner Mutter etwas antun könnte. Neben dem, dass völlig unglaubhaft ist, dass der Beschuldigte in diesem angeblich verängstigten Zustand alleine (was er dann auf Ergänzungsfrage der Verteidigung

allerdings noch korrigierte) zu Rückfragezwecken auf den Privatkläger 1 zugegangen sein will, schliesst hier der Beschuldigte offensichtlich von sich auf andere: Er war es, der in Begleitung von I._____ und N._____ im Dezember 2021 in die Wohnung der Familie des Privatklägers 1 eingedrungen war. In den weiteren Einvernahmen stellte der Beschuldigte dann zur Verstärkung des Bilds eines gefährlichen, aggressiven Privatklägers 1 als Tatsache dar, dass dieser vorgängig I._____ gewürgt habe, was vom Privatkläger 1 bestritten wird. Allerdings musste der Beschuldigte dann einräumen, das nicht selbst gesehen zu haben, und von wem er diese Information habe, sage er nicht. Den Aussagen des Beschuldigten fehlt jegliche Überzeugungskraft, und sie werden durch die vorstehend abgehandelten Depositionen Dritter widerlegt.

4.4.2.10. Der Beschuldigte beruft sich zur Untermauerung seiner Darstellung auf die Aussagen von einerseits I._____ und N._____ sowie andererseits den von ihm im vorinstanzlichen Verfahren angerufenen und einvernommenen V._____ und D._____. Die Vorinstanz hat diese Aussagen zutreffend zusammengefasst und ausführlich ebenfalls zutreffend gewürdigt, sodass vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 135 S. 17 ff.).

Bei den Aussagen von I._____ fällt auf, dass er in der ersten Einvernahme, am Tattag nur wenige Stunden nach dem Vorfall, völlig inhaltsleer einzig aussagte, auf dem Heimweg ausserhalb des Clubs G._____ sei "plötzlich dieser Mann da gewesen", der ihn von hinten am Hals gepackt und "he Du" gesagt habe. In der Folge hätten weitere Personen – deren Namen I._____ zu nennen verweigerte – miteinander gestritten, und plötzlich seien alle diese am Rennen gewesen. Dass "dieser Mann" verletzt worden sei, habe erst erfahren, nachdem die Polizei eingetroffen gewesen sei. Er wisse nicht, wer gestochen habe. Von einer Drohung, geschweige denn von einer Todesdrohung, erwähnte I._____ nichts (Urk. 1/7/5 passim). Erst in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Juni 2022 erwähnte er erstmals eine Drohung: Nach dem Vorfall mit dem Packen am Hals und dem "he Du" habe er den Privatkläger 1 weggeschubst und nach Hause gewollt. Unter anderem der Beschuldigte habe dann mit anderen diskutiert, als er – I._____ – den Privatkläger 1 sagen gehört habe, "ich bringe dich jetzt um". Zu wem dieser

das gesagt habe, wisse er allerdings nicht; er glaube aber zum Beschuldigten. Er – I._____ – sei dann weggelaufen und habe plötzlich alle rennen sehen. Auf ergänzende Fragen erklärte er, nicht zu wissen, ob der Privatkläger 1 oder jemand aus seiner Gruppe etwas zum Wohnort oder Alter des Beschuldigten erwähnt habe. Und er habe auch nicht gesehen, ob der Beschuldigte Angst gehabt habe; er sei aber "hektischer" gewesen.

Neben dem, dass auch diese Aussagen sehr pauschal und ohne jegliche Details blieben, sodass letztlich nicht erhellt, wie sich das Geschehen gemäss I._____ konkret abgespielt haben soll, fällt bei dieser Einvernahme weiter auf, dass es in seinen Aussagen von Angriffen gegen die Familie des Privatklägers 1 nur so strotzt. So sei der Privatkläger 1 "der grösste Lügner", habe an jenem Abend sowohl ihn als auch andere Personen "angefickt", wie auch überhaupt die Familie M._____Q._____ ihn "einfach ficken" wolle. Seine "Ex", Q._____, sei sodann "krank im Kopf". Derartige "Gegenangriffe" wirken sich erheblich auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen aus. Das Gleiche gilt schliesslich insoweit, als I._____ weit von sich weist, dass der Privatkläger 1 ihn als "L._____" und auf den seinerzeitigen Hausfriedensbruch angesprochen habe. Dass vielmehr das Gegenteil der Fall war, ergibt sich einerseits schon aus den Aussagen des Privatklägers 1, dessen auffällige Wortwahl "L._____" ein Realitätskennzeichen ist, und andererseits aber auch wiederholt aus Aussagen Dritter. Davon abgesehen wäre auch überhaupt nicht einsichtig, weshalb der Privatkläger 1 I._____ ohne jeglichen Grund vor dem G._____ einfach angehen sollte (Urk. 1/5/1 passim). Vielmehr ist sehr plausibel, dass der jüngere Bruder des Privatklägers 1 diesen darauf aufmerksam gemacht hat, dass I._____ der Anführer der Gruppe ist, die drei Monate vorher in die Wohnung der Familie M._____Q._____ eingedrungen war. Dass I._____ tatsächlich eine Todesdrohung gehört haben will, ist deshalb – und insbesondere nachdem er in der ersten, tatnächsten Einvernahme noch gar nichts davon erwähnt hatte –, im höchsten Masse zu bezweifeln. Sodann will er auch ohnehin – wie gesehen – nur "glauben", dass die Drohung gegen den Beschuldigten gerichtet gewesen sei. Aus den Aussagen von I._____ ergibt sich jedenfalls nichts, was die vom Beschuldigten behauptete Bedrohung durch den Privatkläger 1 erhärten würde.

N._____ verweigerte in der polizeilichen Einvernahmen die Aussagen (Urk. 1/7/15) und hielt es in der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 10. Juni 2022 grundsätzlich gleich (Urk. 1/7/16). Nur ganz punktuell behauptete er, er glaube, der Beschuldigte habe mit dem Privatkläger 1 gestritten und dieser habe gesagt, "ich bringe dich um". Danach habe er nichts mehr gesehen; er sei auch auf der anderen Strassenseite gestanden. Das kritisch hinterfragt, erwiderte N._____, die Drohung des Privatklägers 1 gehört zu haben, weil dieser geschrien habe. Hingeschaut habe er deswegen aber nicht. Mit der Vorinstanz sind diese Aussagen als höchst unglaubhaft zu bewerten (Urk. 135 S. 18). Sie sind widersprüchlich, ohne Realitätskennzeichen und letztlich in sich kaum nachvollziehbar. Durch die weitgehende Verweigerung seiner Aussagen entzieht sie N._____ auch gleich selbst der Überprüfbarkeit. Hinzu kommt, dass niemand von allen Beteiligten ebenfalls ausgesagt hätte, der Privatkläger 1 habe seine – angebliche – Drohung geschrien. Der Beschuldigte kann für seine Darstellung auch aus den Aussagen von N._____ nichts ableiten.

Auch die Aussagen von V._____ hat die Vorinstanz mit zutreffenden Argumenten als klar unglaubhaft eingestuft (Urk. 135 S. 19/20). Zur – angeblichen – Untermauerung der Aussagen des Beschuldigten sind sie sodann auch schlicht wertlos: Letztlich einzige Aussage des Zeugen vor Vorinstanz war, dass ein "grosser schwarzer Mann" in einer – nicht näher individualisierten – Menschenmenge vor dem G._____ wiederholt "ich töte Dich" oder "ich bringe Dich um" gesagt habe. Das entspricht aber schon einmal nicht der Darstellung des Beschuldigten, der später, quasi im "1:1" vom Privatkläger 1 bedroht worden sein will, und sodann konnte V._____ auch weder sagen, an wen die angebliche Drohung gerichtet gewesen und was nachher geschehen sei, und dass es sich beim "grossen schwarzen Mann" um den Privatkläger 1 gehandelt habe, war er sich auch nicht "zu 100 %" sicher (Urk. 113 passim).

Ganz Ähnliches gilt es zu den Aussagen des ebenfalls anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung befragten D._____ zu sagen: Auch er beschrieb eine "riesige Rangelei" vor dem G._____ von 10 bis 15 Personen schwarzer Hautfarbe, in welcher Menge der Zeuge jemanden erkannt haben will, der zur Beschreibung des

Privatklägers 1 passe und "ich bringe Dich um" gerufen habe. An der Verlässlichkeit dieser Aussage sind aber schon einmal grosse Zweifel angebracht, weil D._____ in der Folge betonte, er sei nicht genug nahe gewesen, um Leute zu erkennen, es sei dunkel gewesen, und an Gesichter könne er sich nicht erinnern. Wem gegenüber die angebliche Drohung ausgestossen worden sei, wusste der Zeuge nicht, und er habe auch den Beschuldigten bzw. niemanden von dessen Hautfarbe in der Rangelei gesehen. Und auch hier gilt, dass die beschriebene Szene ohnehin nicht mit der Darstellung des Beschuldigten übereinstimmt, der später vom Privatkläger 1 von Angesicht zu Angesicht bedroht worden sein will. Recht offensichtlich erscheint damit D._____ vielmehr als eine Art "Leumundszeuge" für seinen Kindheitskollegen, dem er bescheinigte, ein "aufrichtiger Mensch" zu sein. Es sei sodann – so der Zeuge abschliessend – eine "absolute Frechheit", dass der Beschuldigte "einfach so weg" [gemeint: im Gefängnis] sei und sie sich nicht melden könnten (Urk. 114 passim).

4.4.2.11. Es kann mithin der Vorinstanz gefolgt werden, wonach der Eindruck entstehe, I._____, N._____, V._____ und D._____ wollten mit ihren Ausführungen den Beschuldigten schützen (Urk. 135 S. 21). Und vor allem sind die entsprechenden Aussagen in keiner Weise geeignet, die – schon für sich alleine unglaubhafte – Darstellung des Beschuldigten zu stützen, er sei unmittelbar vor dem Messerstich vom Privatkläger 1 mit dem Tode bedroht worden. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Schutzbehauptung, mit dem Zweck, die Verantwortung für den anklagegegenständlichen Messerstich zumindest teilweise auf den Privatkläger 1 zu überwälzen. Überdies steht die soeben erörterte Feststellung, dass eine Drohung seitens des Privatklägers 1 nicht nachgewiesen werden kann, im Einklang mit dem durch die Vorinstanz gefällten Freispruch (Urk. 62; Beizugsakten Bezirksgericht Zürich, Geschäfts-Nr. DG230164).

4.5. Es bleibt deshalb beim Fazit der Vorinstanz, wonach der Anklagesachverhalt mit Ausnahme der zweiten Stichbewegung und einer allfälligen Drohung durch den Privatkläger 1 erstellt ist (Urk. 135 S. 23).

4.6. Was die seitens der Verteidigung namentlich hinsichtlich Vorsatz und Notwehr (-exzess) vorgebrachten Einwände betrifft, ist später unter der rechtlichen Würdigung abzuhandeln.

5. Sachverhalt Dossier 1, falsche Anschuldigung

5.1. Im Zusammenhang mit der soeben abgehandelten Thematik wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dem Privatkläger 1 wider besseres Wissen vorgeworfen zu haben, dieser habe ihn – den Beschuldigten – am 27. März 2022 mit dem Tode bedroht, bevor der Beschuldigte aus Angst das Messer gezogen habe. Zudem habe der Privatkläger 1 dem Beschuldigte vorgängig gesagt, er wisse, wo er – der Beschuldigte – wohne, um anzudeuten, dass er bei ihm auftauchen werde, was den Beschuldigten ebenfalls in Angst versetzt habe. Gestützt auf diese Aussagen liess der Beschuldigte seinen Verteidiger am 21. April 2022 Strafantrag gegen den Privatkläger 1 wegen Drohung stellen. Dabei habe der Beschuldigte gewusst und beabsichtigt, dass aufgrund seines Strafantrages ein Strafverfahren gegen den Privatkläger 1 eingeleitet werden wird.

5.2. Wie gesehen, bestreitet der Beschuldigte diesen Vorwurf und hält daran fest, dass ihn der Privatkläger 1 bedroht habe. Dabei bleibt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 159 S. 20).

5.3. Die Verteidigung vertrat vor Vorinstanz die Auffassung, dass sich dieser Vorwurf schlicht nicht erstellen lasse, weshalb der Beschuldigte "in dubio pro reo" freizusprechen sei (Urk. 118 S. 14/15). Im Berufungsverfahren stellte sich die Verteidigung erneut auf den Standpunkt, es könne nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte "wider besseres Wissens" gehandelt habe, weswegen es an der Erfüllung des subjektiven Tatbestands mangele und er nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen sei. Sie führte aus, der vormalige Verteidiger des Beschuldigten habe aus prozesstaktischen Gründen eine Strafanzeige gegen den Privatkläger 1 eingereicht, um dessen Rechtsstellung zu schwächen; der Beschuldigte habe nur auf Anraten des Verteidigers eingelenkt. Nichtsdestotrotz habe der Beschuldigte nicht "wider besseres Wissens" gehandelt, habe er doch von Beginn weg übereinstimmend ausgesagt, dass er vom Privatkläger 1 verbal mit

dem Tode bedroht worden sei. Nur weil dessen Schuld vor der Vorinstanz nicht habe nachgewiesen werden können, heisse das noch lange nicht, dass dieser unschuldig sei und auch nicht, dass er keine Drohung ausgestossen habe (Urk. 161 S. 6 ff.).

5.4. Wie vorstehend unter E. 4.4.2 erwogen, ist erstellt, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten vor dessen Messerstich nicht mit dem Tod bedroht hat. Bei der entgegenstehenden Darstellung des Beschuldigten handelt es sich um eine Schutzbehauptung. Ebenso ist erstellt, dass es jedenfalls nicht der Privatkläger 1 war, der den Beschuldigten auf dessen Wohnort angesprochen hat: Neben dem, dass der Privatkläger 1 kategorisch abstreitet, am fraglichen Abend überhaupt einmal mit dem Beschuldigten gesprochen zu haben (Urk. 1/6/1 F/A 7, Urk. 1/6/2 F/A 54, 58; Urk. 1/6/3 F/A 3, 9, 10, 11, 14, 15, 21, 26, 32, 41; Urk. 111 S. 8, 9), sagten beide übereinstimmend aus, den jeweils anderen am 27. März 2022 nicht gekannt zu haben (Beschuldigter: Urk. 1/4/1 F/A 11, 69, Urk. 1/4/2 F/A 44, 56; Privatkläger 1: Urk. 1/6/1 F/A 7, 16; Urk. 1/6/2 F/A 30, 54; Urk. 111 S. 8). Wie und wieso da der Privatkläger 1 zum ihm unbekannten Beschuldigten gesagt haben sollte, er wisse, wo er wohne (wobei überdies das angeblich geäusserte "J._____" gar nicht mit dem effektiven Wohnort des Beschuldigten in U._____ übereinstimmte), ist schleierhaft.

5.5. Auf die namens des Beschuldigten von dessen Verteidiger erhobene Strafanzeige hin (Urk. 1/15/5), wurde sodann im Sinne des darin gestellten Antrags eine Strafuntersuchung gegen den Privatkläger 1 durchgeführt und Anklage erhoben. Der Einwand der Verteidigung, wonach die Strafanzeige bloss auf Anraten der ehemaligen Verteidigung erfolgt sei, ist nicht nachvollziehbar. Zum Einen hätte der Strafantrag zurückgezogen werden können und zwar auch von der aktuellen Verteidigerin bis und mit zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor Vorinstanz, was nicht geschehen ist. Zum Anderen hält der Beschuldigte bis zum heutigen Schlusswort daran fest, vom Privatkläger 1 bedroht worden zu sein. Dies steht im Widerspruch dazu, dass er gegen eine Verfolgung des Unrechts gewesen sein soll. Notabene wurde dieses Argument aus nicht ersichtlichen Gründen erst vor zweiter Instanz vorgebracht. Im bisherigen Verfahren war nie davon die Rede, dass die

Strafanzeige entgegen dem Willen des Beschuldigten eingereicht worden sei. Ein Beschuldigter hat sich zudem die prozessualen Handlungen seiner Verteidigung anzurechnen lassen, weswegen sich der Beschuldigte heute nicht auf den Standpunkt stellen kann, es sei lediglich die Entscheidung seines ehemaligen amtlichen Verteidigers gewesen. Nachdem daher davon auszugehen ist, dass genau das vom Beschuldigten beabsichtigt war, ist deshalb auch der subjektive Sachverhalt offensichtlich erstellt.

5.6. Gerichtlich verhandelt wurde die Anklage gegen den Privatkläger 1 zeitgleich mit der vorliegenden Anklage gegen den Beschuldigten. Mit Urteil vom 29. Januar 2025 wurde der Privatkläger 1 vom Vorwurf der Drohung freigesprochen (Urk. 62; Beizugsakten Bezirksgericht Zürich, Geschäfts-Nr. DG230164). Das Urteil ist rechtskräftig.

6. Rechtliche Würdigung Dossier 1, versuchte vorsätzliche Tötung

6.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten anklagegemäss der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen.

6.2. Die Verteidigung beantragt, es sei der Beschuldigte wegen versuchter schwerer Körperverletzung zu verurteilen, begangen in einem nicht entschuldbaren Notwehrexzess (Urk. 118 S. 10/11; Prot. I S. 51; Urk. 161).

6.3. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 ff. StGB zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Gemäss der zum Tatzeitpunkt in Kraft stehenden Version von aArt. 122 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, oder wer eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale (namentlich der verpönte Taterfolg) verwirklicht sind.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Vorsätzlich handelt indessen bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (sog. Eventualvorsatz, Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann. Zur Annahme eines Tötungsvorsatzes müssen zum Wissenselement weitere Umstände hinzukommen. Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (vgl. zum Ganzen etwa Urteil des Bundesgericht 7B_704/2023 vom 13. Februar 2024 E. 2.2 m.w.H.).

6.4. Vorliegend ist der Privatkläger 1 weder verstorben noch hat er eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB erlitten. Gemäss dem ärztlichen Bericht des Universitätsspitals Zürich vom 11. April 2022 wurde dem Privatkläger 1 eine ca. zwei Zentimeter lange Stichwunde im linken oberen Quadranten des Bauchs zugefügt, aus welcher Fettgewebe austrat und bei welcher die Bauchwand vollständig durchdrungen worden ist. Das hatte eine aktive Blutung der Bauch-

muskulatur zur Folge, und der Privatkläger 1 musste unter Vollnarkose operiert werden. In unmittelbarer Lebensgefahr habe er sich aber nicht befunden. Einzig wenn keine ärztliche Vorstellung und Versorgung sichergestellt gewesen wäre, hätte es zu einer Verschlechterung des Allgemeinzustands mit schliesslich einer möglicherweise lebensgefährlichen Situation kommen können. Dem Privatkläger 1 wurde sodann eine Arbeitsunfähigkeit für einen knappen Monat bescheinigt (Urk. 1/12/6).

Die Tat des Beschuldigten ist damit sowohl hinsichtlich Art. 111 StGB als auch Art. 122 StGB im Versuchsstadium gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB stehen geblieben.

6.5. Zur Begründung ihrer Auffassung, der Beschuldigte habe eine eventualvorsätzliche versuchte Tötung begangen und mithin den Tod des Privatklägers 1 in Kauf genommen, verweist die Vorinstanz auf eine reichhaltige Kasuistik des Bundesgerichts (Urk. 135 S. 26). Bereits in BGE 109 IV 5 E. 2 hatte das Bundesgericht festgehalten, dass ein junger Mann keiner besonderen Intelligenz bedarf, um zu erkennen, dass Messerstiche in Brust oder Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können. Darauf nahm das Bundesgericht in der Folge immer wieder Bezug, und zwar auch in Fällen, in denen es sich nur um einen einzigen Stich handelte (Rechtsprechung zuletzt bestätigt im Urteil 6B_694/2024 vom 4. November 2024 E. 1.1.2 und E. 1.3). Sehr häufig ging es dabei indessen im Verhältnis zum vorliegenden Fall um in objektiver Hinsicht schwerwiegendere Handlungsabläufe. Auch die von der Vorinstanz zitierte Kasuistik betrifft allermeistens Fälle, die im Verhältnis zum hier massgeblichen Sachverhalt mehrere Messerstiche, grössere Messer, tiefere Stiche oder Stiche in Brust und/oder Rücken zum Gegenstand hatten. In einem von der Vorinstanz zitierten Fall (Urteil 6B_1394/2017 vom 2. August 2018) erkannte das Bundesgericht auf eine versuchte schwere Körperverletzung, als die dort Beschuldigte mit einem Jagdmesser mit einer Klingenlänge von 11 cm auf den Oberkörper ihrer Widersacherin eingestochen, indessen "nur" den Arm durchstochen hatte.

6.5.1. Vorliegend verwendete der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt ein aufklappbares Messer mit einer Klingenlänge von ca. 8 cm. Wie erwogen, fügte der Beschuldigte dem Privatkläger 1 einen 2 cm langen Stich im linken oberen Quadranten des Bauches zu. Die exakte Tiefe des Stichs wurde nicht vermessen;

gemäss ärztlichem Bericht wurde aber die Bauchwand durchstochen – aber wurden umgekehrt keine inneren Organe verletzt –, was allgemeinem Wissen zufolge einer Stichtiefe von 1 bis 2 cm entspricht. Gemäss ärztlichem Befund von Dr. med. W._____ muss der Stich vor diesem Hintergrund "relativ flach", "fast parallel zur vorderen Bauchwand" erfolgt sein (vgl. auch Urk. 1/12/7 und 1/12/9 "ad 2" und "ad 3").

6.5.2. Die erwähnte bundesgerichtliche Kasuistik in der Quintessenz zusammengefasst, verbieten sich gerade in einem Fall, wie er vorliegend gegeben ist, allzu schematische Überlegungen. So hat das Bundesgericht etwa auch im Urteil 6B_98/2024 vom 13. Dezember 2024 in E. 2.4.3 moniert, dass die dortige Vorinstanz, die einen eventualvorsätzlichen Tötungsversuch bejahte, "die Rechtsprechung zu Messerstichen und Stichverletzungen ungeachtet der Besonderheiten im konkreten Einzelfall anwende", und im Urteil 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012 (E. 2.5) verneinte es einen Tötungsvorsatz bei einem Stich in den Brustbereich des Opfers insbesondere unter Hinweis auf das Messer mit einer Klingenlänge von bloss 34 mm und einem verursachten Stichkanal von 25 mm. Im Weiteren hatte der dortige Beschuldigte nicht frontal, sondern seitlich zugestochen, und erfolgte der Stich als Reaktion auf die Intervention des Opfers, welches den Beschuldigten an der Schulter zurückgehalten hatte. Umgekehrt hat das Bundesgericht im Urteil 6B_991/2015 vom 24. Mai 2016 eine Verurteilung wegen eines eventualvorsätzlichen Tötungsversuchs mit folgenden Erwägungen geschützt bei der folgenden, mit dem vorliegenden Fall zum Teil durchaus vergleichbaren Sachlage:

3.4. Der Beschwerdeführer 1 stach mit einem Klappmesser, das eine 7 cm lange Klinge aufwies, vorne in den linken Oberbauch des Opfers. Die Handlung des Beschwerdeführers 1 wiegt schwer. Wer in einer dynamischen und aggressiven Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer in den Bauch eines Menschen sticht, schafft generell ein hohes Risiko einer tödlichen Verletzung. Dies gilt selbst für Verletzungen mit einer eher kurzen Messerklinge (Urteil 6B_475/2012 vom 27. November 2012 E. 4.2 mit Hinweis auf das Urteil 6B_239/2009 vom 13. Juli 2009 E. 2.4). Es bedarf keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ungezielte Messerstiche in Brust und Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können (Urteil 6B_829/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen wusste der Beschwerdeführer 1, dass ein Messereinsatz im Brust- und Bauchbereich tödliche

Verletzungen nach sich ziehen kann. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach sich dem Beschwerdeführer 1 bei seinem Messereinsatz der Erfolg respektive die Möglichkeit tödlicher Verletzungen als so wahrscheinlich aufdrängen musste, dass sein Verhalten vernünftigerweise als Billigung dieses Erfolgs ausgelegt werden muss, ist nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer 1 den Messereinsatz auf die Aufforderung seines Mitstreiters hin ausführte ("töte ihn"). Diesem Beweisergebnis steht entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers 1 nicht entgegen, dass das Opfer eine 2.5 cm lange und ca. 1 cm weit klaffende Wunde mit unbekannter Stichtiefe erlitt und (nur) die äussere Schicht der Magenvorderwand verletzt wurde. Dass das Bundesgericht den Tötungseventualvorsatz lediglich bei mit grosser Wucht ausgeführten Stichbewegungen bejaht hätte, trifft nicht zu (vgl. etwa Urteile 6B_239/2009 vom 13. Juli 2009 und 6B_475/2012 vom 27. November 2012). Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass die dynamische Situation keine gezielte Messerführung durch den wütigen und unbeherrschten Beschwerdeführer 1 erlaubte. Ebenso wenig war es nach den überzeugenden erstinstanzlichen Feststellungen möglich, den Messerstich zu dosieren.

Demgegenüber ist vorliegend zu beachten, dass der Messerstich des Beschuldigten nicht im Rahmen des dynamischen Geschehens einer tätlichen Auseinandersetzung erfolgte, sondern als überraschende, unvermittelte und kurze Attacke, augenscheinlich mit dem Zweck, den Privatkläger 1 für seine in den Augen der Gruppe um den Beschuldigten unbotmässige Ansprache und Konfrontation mit den Ereignissen von Dezember 2021 zu "bestrafen" und Vergeltung zu üben. Wie gesehen, weist der Beschuldigten sodann weit von sich, den Privatkläger 1 töten gewollt zu haben, und er bedauert – wenn auch spät – die diesem zugefügten Verletzungen (Urk. 159 S. 17).

Ob vom konkreten Vorgehen eines Täters auf eine eventualvorsätzlich versuchte Tötung oder "nur" auf einen eventualvorsätzlichen Versuch zu schliessen ist, das Opfer lebensgefährlich zu verletzen, ist – was das bisher Erwogene zeigt – zuweilen schwierig zu entscheiden. Offensichtlich besteht bei nahezu jedem Stich mit einem Messer in den Oberkörper eines Menschen die Möglichkeit des Todeseintritts, weil letztlich jede Klinge tödlich verwendet werden kann. Das bedeutet aber nicht, dass bei jedem derartigen Messereinsatz von einer Inkaufnahme einer tödlichen Verletzung durch den Täter auszugehen ist. Die alleinige Möglichkeit, dass das Opfer versterben könnte, reicht hierfür nicht; es müssen für einen Tötungsvorsatz weitere Umstände hinzukommen (vgl. vorstehend E. 6.3 a.E.).

6.6. Vorliegend sind solche Umstände nicht gegeben. Zwar hatte der Privatkläger 1 insofern keine (oder nur wenige) Abwehrchancen, als der Angriff des Beschuldigten völlig überraschend erfolgte, ohne dass sich die Kontrahenten bereits in einer körperlichen Auseinandersetzung befunden hätten. Angesichts dessen konnte der Beschuldigte das Risiko aber insoweit kalkulieren, als er den Treffpunkt seines Stichs einigermassen zuverlässig bestimmen konnte. Er wollte den Privatkläger 1 – etwas anderes wäre nicht nachzuweisen – in den Bauch und nicht etwa in die Brust, den Hals oder gar den Kopf stechen. Schliesslich ist der Verletzung des Privatkläger 1 nach zu schliessen, dass der Stich nicht sehr wuchtig erfolgte. Aus alledem ist abzuleiten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 primär eine "Abreibung" verpassen wollte, als er ihn mit dem Messer in den Bauch stach. Entsprechend nahm er zwar offenkundig in Kauf, dem Privatkläger 1 eine lebensgefährliche Verletzung zuzufügen. Dass er dagegen in Kauf genommen hätte, den Privatkläger 1 zu töten, kann ihm nicht nachgewiesen werden: Dafür liegen keine besonderen, qualifizierenden Umstände vor (vgl. dazu nochmals den vorstehend unter E. 6.5 wiedergegebenen Urteilsauszug). Namentlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass sich die Tat mitten in der Stadt und damit in guter Erreichbarkeit für ärztliche Notfalldienste ereignet hat, was gemäss dem ärztlichen Bericht des Universitätsspitals Zürich mitentscheidend dafür war, dass der Privatkläger 1 nicht in Lebensgefahr geriet. Unter Bezugnahme auf die obstehend referenzierte bundesgerichtliche Rechtsprechung war damit beim konkreten Tatvorgehen des Beschuldigten die Wahrscheinlichkeit, dass der Privatkläger 1 "nur" eine lebensgefährliche Verletzung erleidet, um einiges grösser als die Wahrscheinlichkeit, dass dieser stirbt. Oder anders formuliert: Wer in der Art, wie das der Beschuldigte getan hat, einen Gegner mit einem Messer attackiert, muss ganz klar damit rechnen, diesem eine lebensgefährliche Verletzung zuzufügen, nicht aber in erster Linie damit, dass dieser stirbt.

6.7. Der Beschuldigte ist damit im Dossier 1 der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

6.8. Wie gesehen, macht die Verteidigung auch zweitinstanzlich geltend, der Beschuldigte habe in einer Notwehrsituation gemäss Art. 15 StGB gehandelt, dabei aber im Rahmen eines nicht entschuldbaren Notwehrexzesses gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB die Grenzen der Notwehr überschritten (Urk. 161 S. 14 ff.).

Im Sinne des erstellten Sachverhalts und der vollumfänglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann jedoch von einer Notwehrsituation keine Rede sein (Urk. 135 S. 27/28). Der Beschuldigte wurde vom Privatkläger 1 weder bedroht oder – noch viel weniger – angegriffen. Vielmehr war der Messerstich durch den Beschuldigten selbst ein Angriff und nichts anderes als eine Rache- und Vergeltungsaktion.

7. Rechtliche Würdigung Dossier 1, falsche Anschuldigung

7.1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, macht sich gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB der falschen Anschuldigung schuldig.

7.2. Wie vorstehend erstellt und mittlerweile bereits diverse Male erwähnt, hat der Beschuldigte den Privatkläger 1 wider besseres Wissen bezichtigt, ihn – den Beschuldigten – mit dem Tode bedroht zu haben. Dabei liess er es nicht bei dieser blossen Behauptung bewenden, sondern stellte über seinen vormaligen amtlichen Verteidiger am 21. April 2022 gegen den Privatkläger 1 einen entsprechenden Strafantrag, mit dem ausdrücklich formulierten Begehren, es sei gegen den Privatkläger 1 "wegen Drohung etc." eine Strafuntersuchung einzuleiten (Urk. 1/15/5).

7.3. Im Sinne der vollumfänglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hat der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 StGB geradezu in optima forma erfüllt (Urk. 135 S. 30/31). Dem ist nichts beizufügen.

8. Sachverhalt Dossier 2, versuchte vorsätzliche Tötung

8.1. Auch dieser Anklagesachverhalt hat sich gemäss Staatsanwaltschaft im Umfeld eines Clubs abgespielt, hier des Clubs AA._____ in AB._____. Nach einer zunächst verbalen im und hernach tätlichen Auseinandersetzung vor dem Club zwi-

schen dem Privatkläger 2 sowie dessen Zwillingsbruder und einer gegnerischen Gruppierung sei der Privatkläger 2 am 26. Dezember 2022, zwischen 04.00 und 05.00 Uhr, unweit des Clubs auf den Beschuldigten und eine weitere Person getroffen. Sowohl der Beschuldigte als auch dessen Begleitung seien schwarz gekleidet gewesen und hätten Sturmhauben getragen, sodass lediglich die Augen ersichtlich waren. Als der Beschuldigte den Privatkläger 2 erblickt habe, sei er zu diesem hingetreten, habe ihn mit einer Hand an der linken Schulter gepackt und hernach unvermittelt und ohne etwas zu sagen dreimal rasch hintereinander mit einem nicht näher bekannten spitzen Gegenstand, mutmasslich einem Messer, bewusst und gewollt gegen den rechten Bauch des Privatklägers 2 gestochen. Als der Privatkläger 2 nach zwei Stichen seine rechte Hand auf die Einstichstelle gelegt habe, habe der Beschuldigte zum dritten Mal zugestochen und die rechte Hand des Privatklägers 2 durchstochen sowie sich hernach vom Tatort entfernt. Die ersten beiden Stiche seien von der Daunenjacke und dem darunter getragenen Hoodie des Privatklägers 2 abgehalten worden. Bei dritten Stich habe dieser aber eine Durchstichverletzung vom Handrücken beim kleinen Finger zwischen Mittelhandknochen und erstem Fingerglied bis zur Handinnenseite in der Handmitte erlitten. Bei seinem Handeln habe der Beschuldigte – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Vorfalls vom 27. März 2022 – gewusst, dass Messerstiche in den Bauch zu lebensgefährlichen Verletzungen bis hin zum Tod führen können, was er mindestens in Kauf genommen habe (Urk. 31 S. 4/5).

8.2. Zu dieser Sache verweigerte der Beschuldigte durchwegs die Aussagen (Urk. 2/4/1; Urk. 2/4/3-4; Urk. 1/4/4; Urk. 122 S. 13 f.). Einzig in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung deponierte er kurz, der Vorwurf stimme nicht (Urk. 122 S. 14). In der heutigen Berufungsverhandlung machte er erneut von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 159 S: 20 f.).

8.3. Die Vorinstanz fasste zunächst die massgeblichen Beweismittel zusammen; neben dem ärztlichen Befund des Universitätsspitals Zürich über die Verletzungen des Privatklägers 2 namentlich dessen eigene Aussagen sowie diejenigen von AC._____, AD._____ und AE._____ (Urk. 135 S. 37 f.). Sodann erwog die Vorinstanz, dass die polizeiliche Einvernahme von AD._____ nicht zulasten des Be-

schuldigten verwertet werden könne, weil sie aufgrund der ihr durch ihren Psychotherapeuten bescheinigten Einvernahmeunfähigkeit hernach nicht habe parteiöffentlich durch die Staatsanwaltschaft befragt werden können und so der Konfrontationsanspruch des Beschuldigten verletzt worden sei. Weil sich – so die Vorinstanz weiter – in den weiteren im Recht liegenden Beweismitteln nur schwache Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten befänden, lägen keine kompensierenden Faktoren vor, die es rechtfertigen würden, vom absoluten Charakter des Konfrontationsanspruches abzuweichen (Urk. 135 S. 38-40). In der Folge würdigte die Vorinstanz neben den Aussagen des Privatklägers 2 diejenigen von AC._____ und AE._____, die beide sowohl polizeilich als auch staatsanwaltschaftlich parteiöffentlich einvernommen worden waren. Weil die beiden Zeuginnen ihre in den polizeilichen Einvernahmen geäusserten belastenden Aussagen in der parteiöffentlichen Befragung "teilweise nicht wiederholt" hätten, stellte die Vorinstanz einzig auf die Depositionen in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen ab und kam zum Schluss, dass diese "klarerweise nicht für eine zweifelsfreie Identifikation des Beschuldigten als Täter" reichten (Urk. 135 S. 40 ff.). Und auch in den Erkenntnissen aus der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten sah die Vorinstanz nur "Verdächtiges", was aber ebenfalls nicht genüge, um die Täterschaft des Beschuldigten eindeutig zu belegen (Urk. 135 S. 43).

8.4. Dem kann nicht gefolgt werden: Wie im Folgenden darzulegen sein wird, ist die polizeiliche Einvernahme von AD._____ zulasten des Beschuldigten verwertbar und sind auch die bei der Polizei deponierten Aussagen von AC._____ und AE._____ in die Beweiswürdigung mit einzubeziehen. Zusammen mit den weiteren Indizien, namentlich den Resultaten der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten, ergibt sich ein schlüssiges "Beweismosaik", das an der Täterschaft des Beschuldigten keine vernünftigen Zweifel lässt.

8.4.1. Aussagen des Privatklägers 2

Den Aussagen des Privatklägers 2 lassen sich vorab Erkenntnisse zur Vorgeschichte sowie zum konkreten Tatablauf entnehmen (Urk. 2/5/1/1-2; Urk. 2/5/5). Wie auch von Zeugen bestätigt wird (s. später), war offenbar im Club ein Pfefferspray eingesetzt worden und verliessen die Gäste deswegen das Lokal. Seitens einer Gruppierung wurde der Privatkläger 2 verdächtigt, für den Pfeffersprayeinsatz verantwortlich gewesen zu sein. Das hatte gegenseitige Gehässigkeiten zur Folge. Zunächst wurde indessen vor dem Club der Zwillingsbruder des Privatklägers 2, AF._____, attackiert. Dieser kam allerdings unter Zurücklassung seiner Oberbekleidung mit geringfügigen Blessuren davon. Als der Privatkläger 2 Nachschau halten ging, kam es dann zum anklagegegenständlichen Vorfall; vom Privatkläger 2 konstant so geschildert, wie es schliesslich in die Anklage Eingang gefunden hat. Den Täter konnte der Privatkläger 2 nicht identifizieren, da dieser ganz in schwarz gekleidet gewesen sei und eine Sturmhaube getragen habe. Immerhin gab der Privatkläger 2 an, es habe sich beim Täter um einen "ca. 184/185 cm oder etwas kleineren" bzw. "etwa 180 bis 185 cm grossen" Mann gehandelt, der – so glaube er sich zu erinnern – eine schwarze Pufferjacke getragen und schweizerdeutsch gesprochen habe (Urk. 2/5/1/1 F/A 13; Urk. 2/5/1/2 F/A 2). Ganz keine Hinweise zu einer möglichen Täterschaft bestehen damit – entgegen der Vorinstanz – nicht, zumal der Privatkläger 2 selbst 185 cm misst und deshalb die Grösse des offenbar etwas kleineren Täters verlässlich sollte einschätzen können.

Der Beschuldigte misst gemäss eigenen Angaben 178 cm (Urk. 1/4/1 F/A 104) bzw. "ca. 180 cm" (Urk. 1/8/2 S. 2).

8.4.2. Aussagen von AC._____ und AE._____ - allgemein

8.4.2.1. Es ist nicht ganz ersichtlich, weshalb die Vorinstanz glaubt, sich unter Ausserachtlassung der jeweiligen polizeilichen Einvernahmen einzig auf die Aussagen der beiden genannten Zeuginnen stützen zu dürfen, welche diese in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen getätigt haben. Es ist anzunehmen, dass die Vorinstanz das aus den Bestimmungen und der Rechtsprechung zum Konfrontationsanspruch eines Beschuldigten mit Belastungszeugen ableitet. Das ist so allerdings nicht zutreffend:

8.4.2.2. Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Nach diesem menschen- bzw. verfassungsrechtlichen Anspruch ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3; BGE 133 I 33 E. 3.1; BGE 131 I 476 E. 2.2; je mit Hinweisen). Dies gilt auch für die Einvernahme von Auskunftspersonen (Urteil des Bundesgerichts 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2). Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss der Beschuldigte namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 3.1; BGE 131 I 476 E. 2.2; BGE 129 I 151 E. 3.1 und 4.2). Dies setzt in aller Regel voraus, dass sich der Einvernommene in Anwesenheit des Beschuldigten (nochmals) zur Sache äussert (Urteile des Bundesgerichts 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.3; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2; 6B_886/2017 vom 26. März 2018 E. 2.3.2; 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.7.3; 6B_839/ 2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3). Beschränkt sich die Wiederholung der Einvernahme im Wesentlichen auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen, wird es dem

Beschuldigten verunmöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam wahrzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.2; 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023 E. 2.3.3; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 6.1; 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017 E. 2.4; 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.7.3; 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3) (vgl. BGE 150 IV 345 E. 1.6.3.2).

Das Recht auf wirksame Konfrontation ist hingegen eingehalten, wenn sich die Person auf die Befragung einlässt und sich in Anwesenheit des Beschuldigten erneut frei und unbeeinflusst zur Sache äussert (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4; 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2; je mit Hinweisen). Dabei ist keineswegs erforderlich, dass die befragte Person ihre Angaben wortwörtlich wiederholt. Macht sie Angaben zur Sache, so darf im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch auf die Ergebnisse der früheren Beweiserhebung ergänzend zurückgegriffen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_1253/2022 vom 26. April 2023 E. 3.1; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 2.2; je mit Hinweisen). Denn die Frage, ob bei widersprüchlichen Aussagen oder späteren Erinnerungslücken auf die ersten, in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgten Aussagen abgestellt werden kann, betrifft nicht die Verwertbarkeit, sondern die Würdigung der Beweise (Urteil des Bundesgerichts 7B_1347/2024 vom 16. Juli 2025 E. 2.3.3; BGE 150 IV 345 E. 1.6.7.2 mit Hinweisen).

8.4.2.3. Vorliegend haben AC._____ und AE._____ in ihren parteiöffentlichen, staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen weder die Aussagen verweigert noch einfach ihre früheren Aussagen formal bestätigt. Es sind deshalb alle ihre Aussagen gesamthaft zu würdigen.

8.4.3. Aussagen von AC._____

8.4.3.1. AC._____ war als Veranstalterin für die Party am 26. Dezember 2022 mitverantwortlich und deshalb in jener Nacht zugegen. Sie bestätigte in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme am 28. Dezember 2022 zunächst, dass die Gäste aufgrund eines Pfeffersprayeinsatzes nach draussen gegangen seien und deshalb

eine gereizte Stimmung entstanden sei. Die Gäste seien dann wieder in die Garderobe gekommen und hätten ihre Jacken abholen wollen. Deshalb habe sie an der Garderobe ausgeholfen. Als alle Gäste draussen gewesen seien, sei ein Mann, den sie als Gast kenne, zusammen mit seinem Zwillingsbruder, den sie ebenfalls als Gast kenne [also offenkundig der Privatkläger 2 und sein Bruder], ausser Atem und mit nacktem Oberkörper zurückgekehrt. Er sei draussen soeben "verschlagen" worden, weil er beschuldigt worden sei, im Club "gepfeffert" zu haben. Sie sei zusammen mit dem Privatkläger 2 nach draussen gegangen, der "hässig" gewesen sei und die Gruppe habe suchen wollen, die seinen Bruder "verschlagen" habe. Sie habe den Privatkläger 2 durch Zureden davon abhalten wollen, die Gruppe alleine zu suchen. Bei der Ecke AG._____-/AH._____-strasse seien dann im Stockdunkeln zwei Frauen gestanden und zwei Männer mit Sturmmasken. Die eine Frau sei AD._____ gewesen, die andere habe sie nicht gekannt. Diese andere Frau habe aber sie – AC._____ – gekannt, da diese sie später namentlich angesprochen habe. Der Privatkläger 2 sei unbewaffnet recht nahe auf die beiden Maskierten zugegangen, und dann sei es sehr schnell gegangen: Der eine der Männer habe Stichbewegungen auf Bauchhöhe in Richtung des Privatklägers 2 gemacht und dieser habe "ahhh" geschrien und sei zurückgegangen. In diesem Moment habe AD._____ zu weinen begonnen und etwa fünf Mal geschrien: "A._____, A._____, warum machst Du das"? Auch sie – AC._____ – habe zu weinen begonnen, sei aber von der anderen Frau getröstet worden. Darauf habe sie den weglaufenden Männern nachgeschrien, dass sie nie mehr in den Club kommen werden. Da habe sich derjenige, der die Stichbewegungen gemacht habe, zu ihr umgedreht und im Zürcher Dialekt gesagt: "Bis eifach ruhig und säg nüt, susch gsehsch es…". Den von ihr als "A._____" identifizierten Täter beschrieb AC._____ als etwas grösser als sie, "vielleicht 180 cm", und er habe dunkle Kleider getragen. Sie habe die Männer erkannt als Gäste von ihr, die vor dem Pfeffersprayeinsatz zusammen im Club "rumhängten". Denjenigen, der die Stichbewegungen gemacht habe, würde sie als Afrikaner oder Dominikaner bezeichnen. Er habe im Club eine Mütze getragen, unter welcher kleine Locken hervorgeschaut hätten. Sein Alter schätze sie als "ab 17 Jahre und älter". Er sei von der Postur her eher sportlich und kräftig.

Danach habe sie gesehen, wie der Privatkläger 2 und sein Bruder einen Taxi oder ein Uber genommen hätten [mit welchem sie sich ins Spital begeben haben].

Nach einem Telefonanruf der ermittelnden Polizeibeamtin habe AC._____ der Beamtin das Instagram-Profil des Beschuldigten senden wollen, indessen festgestellt, dass das Profil gelöscht worden sei. Das sei ihr nachher von ihrer Kollegin "AI._____" bestätigt worden, welche ihr – AC._____ – das Profil des Beschuldigten um ca. 23 Uhr im Club gezeigt habe, "weil sie ihn schön findet". In weiteren Nachforschungen fand AC._____ heraus, dass ihr ein "A'._____" per Twint den Eintritt und die Garderobegebühr überwiesen hatte und sie entsprechend im Besitz von dessen Telefonnummer war. Es stellt sich dann aber heraus, das dies ein anderer "A'._____" war. Die Polizei ermittelte denselben und hielt AC._____ eine Fotowahlbildkonfrontation mit unter anderem einer Abbildung desjenigen "A'._____" vor. Sofort erklärte AC._____ aber, das seien "alles Asylanten, Eritreer", mit der "typischen Eritreer-Frisur". Derjenige A._____, den sie meine, sei klar nicht ein Eritreer, sondern mehr ein Dominikaner/Afrikaner (Urk. 2/6/1/1 passim).

8.4.3.2. Tags darauf, am 29. Dezember 2022, wurde AC._____ nochmals polizeilich befragt. Sie bestätigte ihre tags zuvor gemachten Aussagen und ergänzte, dass der Täter einen dünnen Oberlippenbart bzw. -schnauz getragen habe. Sie schliesse auf die Identität des von ihr im Club erkannten Mannes mit dem Täter aus dessen Reaktion auf den Umstand, dass die eine Frau "A._____, A._____" geschrien habe. Sie – AC._____ – habe daraufhin gefragt, "ah, das ist A._____" und zu ihm gesagt, er komme nie mehr in den Club hinein. Daraufhin habe sich der Täter ihr zugewandt und gedroht, sie solle ruhig bleiben und niemandem etwas sagen, sonst hätte sie ein Problem. Sie bestätigte auch, dass angesichts der Erkenntnisse vom Vortag zwei A._____ im Club gewesen seien. Derjenige, der gestochen habe, sei aber kein Eritreer, sondern ein Afrikaner oder Dominikaner. Dieser "zweite A._____" sei mit seiner Jacke im Club drin gewesen; einer schwarzen Herbst-Jacke, welche sie – AC._____ – glaube, beim maskierten Messerstecher wiedererkannt zu haben. AC._____ stellte klar, dass sie "A._____" (den Beschuldigten) vorher nicht mit Namen gekannt habe, sondern die Verbindung erst hergestellt habe, als AD._____ den Namen "A._____" während der Tat genannt

habe. AD._____ müsse also die wahre Identität von A._____ kennen. Auf Vorhalt einer Fotowahlbildkonfrontation erkannte AC._____ dann den Beschuldigten sogleich als denjenigen "A._____", den sie als Täter bezeichnete (Urk. 2/6/1/2 passim).

8.4.3.3. AC._____ thematisierte sodann in beiden Befragungen von sich aus, aufgrund ihrer Aussagen Repressalien von Seiten des Beschuldigten oder dessen Gruppe zu befürchten. In der Einvernahme vom 28. Dezember 2022 erklärte sie, das Thema sei mit Kolleginnen aufgekommen, als die eine gesagt habe, sie sollten sich besser nicht einmischen, sonst hätten sie "ein Problem". Damit habe diese gemeint – so AC._____ –, dass sie [die Gruppe um den Beschuldigten] zwar Frauen "nichts machen", aber Leute "verschlagen" würden, die ihnen nahe stehen. Als sie – AC._____ – das gehört habe, habe sie gesagt, sie würde nichts mehr machen (Urk. 2/6/1/1 F/A 33 ff.). Am Schluss der Befragung vom 29. Dezember 2022 fragte AC._____ den einvernehmenden Polizeibeamten, wer alles von ihren Aussagen erfahren werde. Nach Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen der StPO erklärte AC._____ dann, sie habe Angst, dass sie wegen ihren Aussagen Probleme erhalten könne. Danach nachgefragt, präzisierte sie, dass sie Probleme von Seiten des Beschuldigten und seinem Freundeskreis befürchte: "Diese Leute kommen alle von AJ._____ - AK._____. Ich weiss einfach, dass diese Leute Probleme machen können." (Urk. 2/6/1/2 F/A 21 f.).

8.4.3.4. Am 21. März 2023 wurde AC._____ in Gegenwart des Beschuldigten und dessen Verteidigers staatsanwaltschaftlich befragt (Urk. 2/6/3). Im grossen Ganzen schilderte sie den Ablauf der Geschehnisse gleich wie in den polizeilichen Einvernahmen. Es fällt aber auf, dass sie alles, was der Identifikation des Täters dienen könnte, recht stark abschwächte. So schickte sie schon einmal voraus, sie habe an jenem Abend getrunken gehabt und sei gar "ein bisschen mehr als angetrunken" gewesen (F/A 11, 24). Sodann "könne" es nur "sein", dass AD._____ "den Namen" bzw. "A._____" gerufen habe, und sie wisse nicht, auf wen sich das bezogen habe (F/A 13-16). Widersprüchlich sagte sie dann zunächst aus, sie habe gesehen, "wie der eine mit dem Messer reingestochen" habe (F/A 11), um dann nachher auf Nachfrage anzugeben, sie könne sich nicht an eine Stichbewegung erinnern und habe

kein Messer gesehen (F/A 18/19). Daran, dass der Täter ihr drohend gesagt habe, "bis eifach ruhig und seg nüt, susch gsehsches", wollte sich AC._____ auf Vorhalt ebenfalls nicht mehr erinnern (F/A 43). Darauf angesprochen, dass sie in der polizeilichen Einvernahme gesagt habe, sie habe den Täter aufgrund seines Verhaltens erkannt, erwiderte sie: "Jeder Mensch kann ja reagieren. Ich habe das einfach als Reaktion auf den Namen gemeint." (F/A 45), und auf die explizite Frage, ob die Person auf den Namen "A._____" reagiert habe, antwortete sie: "Ich weiss es nicht mehr komplett" (F/A 46). Schliesslich könne sie sich nicht mehr daran erinnern, ob ihr jemand gesagt habe, sie solle keine Aussagen machen (F/A 54).

8.4.3.5. Aus den Aussagen von AC._____ ergibt sich, dass sie den Beschuldigten in den polizeilichen Einvernahmen spontan und klar als Täter identifiziert hat. Nachdem – woran nicht zu zweifeln ist – AD._____ im Anschluss an die Messerstiche gegen den Privatkläger 2 mehrfach laut "A._____, A._____" geschrien und der Täter darauf reagiert hatte, machte AC._____ den "Link" zum "A._____", auf welchen sie vorgängig von einer Kollegin im Club aufmerksam gemacht worden war und welchen sie als Gast – wenn auch bis dahin nicht namentlich – kannte. Entsprechend konnte sie diesen "A._____" denn auch recht präzis beschreiben, als "Afrikaner oder Dominikaner", "vielleicht 180 cm gross", "ab 17 Jahre und älter" und mit dünnem Oberlippenbart (vgl. dazu Verhaftsrapport vom 31. Dezember 2022, Urk. 1/19/19). Natürlich hatte AC._____ das Bild des gut 17-jährigen "Afrikaners/Dominikaners" mit Oberlippenbart nicht aufgrund ihrer Wahrnehmung bei der Tat vor sich, da der Täter dort bekanntlich maskiert war. Ihre angesichts der Umstände möglichen Wahrnehmungen – immerhin die (auf den Beschuldigten zutreffende) Körpergrösse und der (ebenfalls auf den Beschuldigten zutreffende) Zürcher Dialekt ("bis eifach ruhig und säg nüt, susch gsehsches") – liessen sie aber offensichtlich eindeutig auf den Beschuldigten schliessen. Sie konnte auch die zwischenzeitliche Verwirrung mit dem "zweiten A'._____" sofort und schlüssig auflösen. Es besteht damit kein Zweifel daran, dass AC._____ der Meinung ist, der Beschuldigte sei der von ihr beobachtete Täter. Dieser Schluss wird durch ihre Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nicht abgeschwächt; vielmehr bestätigt ihr Aussageverhalten ihre gegenüber der Polizei geäusserten Befürchtungen hinsichtlich Repressalien seitens des Beschuldigten und seinem

Umfeld. So hielt sie ganz grundsätzlich an ihren Schilderungen fest und widerrief diese nicht etwa. Aber sie vermied es augenscheinlich, den – im Einvernahmezimmer anwesenden (Urk. 2/6/3 S. 1) – Beschuldigten direkt zu belasten. Dass sich AC._____ in dieser Einvernahme an diverse Umstände nicht mehr erinnern wollte, die sie noch weniger als drei Monate zuvor klar auf die Täterschaft des Beschuldigten schliessen liessen, ist nicht glaubhaft, ebensowenig wie ihr Versuch, sich als zur Tatzeit erheblich alkoholisiert und damit implizit wohl eingeschränkt wahrnehmungsfähig darzustellen. Eine allfällige Alkoholisierung ihrerseits war jedenfalls in den polizeilichen Einvernahmen kein Thema. Ergänzungsfragen, mit welchen die bei der Polizei deponierten Aussagen von AC._____ hätten in Zweifel gezogen werden können, stellte die Verteidigung schliesslich nicht (Urk. 2/6/3 S. 8).

8.4.4. Aussagen von AE._____

8.4.4.1. AE._____ wurde am 10. Januar 2023 polizeilich befragt. Sie war am 26. Dezember 2022 zusammen mit AD._____ im Club AA._____. Sie sagte aus, den Beschuldigten "vom Sehen und Hören her" zu kennen und an jenem Abend mit ihm und seinen Kollegen gesprochen zu haben. Den Privatkläger 2 und seinen Zwillingsbruder habe sie damals kennen gelernt, und mit letzterem seien sie – AD._____ und sie – dann auch einen längeren Moment zusammen gewesen. Auch sie beschrieb, dass aufgrund eines Pfeffersprayeinsatzes die Gäste das Lokal verlassen hätten. Später habe es dann deswegen an der Garderobe ein grosses Gedränge gegeben. Hier sei auch die Gruppe um den Privatkläger 2 gestanden, wobei dieser die Befürchtung geäussert habe, dass nachher vermutlich noch "etwas passieren" werde. Der Privatkläger 2 sei nämlich mit der Gruppe um den Beschuldigten verbal aneinander geraten, weil diese ihn beschuldigt hätten, mit dem Pfefferspray gesprüht zu haben. Das treffe aber – so AE._____ – nicht zu; der Privatkläger 2 sei immer bei ihnen gewesen. Jedenfalls habe dieser und sein Zwillingsbruder AF._____ Angst gehabt und den Club nicht verlassen wollen. Hierauf hätten AD._____ und später auch sie selbst Kontakt mit der Gruppe um den Beschuldigten aufgenommen, um zu vermitteln. Zum Schluss sei dann AF._____ zusammen mit ihnen – AE._____ und AD._____ – auf AL._____ getroffen, einen Kollegen des Beschuldigten. Anstatt dass AL._____ AF._____ aber zur Entschul-

digung umarmt hätte, habe ihn dieser umklammert, und sodann seien "aus allen Ecken" seine Kollegen gekommen. AD._____ habe durch Schläge mit ihrem Handy gegen AL._____ erreicht, dass dieser AF._____ losgelassen habe, dann hätten aber die anderen gegen diesen getreten. AF._____ habe aber aus der Jacke schlüpfen gekonnt und sei weggerannt; die Angreifer seien alle in eine andere Richtung weggerannt. In der Folge habe sie – AE._____ – die weinende AD._____ getröstet, worauf sie festgestellt hätten, dass sie von zwei maskierten Personen beobachtet worden seien. Sie hätten sich in deren Richtung begeben, und AD._____ habe "irgendwie gewusst", dass der eine der Beschuldigte gewesen sei; jedenfalls habe sie "A._____, was händ ihr gmacht…" oder so ähnlich zu diesem gesagt. AD._____ habe A._____ angeschrien, und da sei "aus dem Nichts" der Privatkläger 2 gekommen. Obwohl sie ihm gesagt habe, er solle zurückgehen, sei er einfach weiter in Richtung von A._____ gelaufen. Dieser sei ihm entgegen getreten, habe in seine linke Tasche gegriffen und vermutlich etwas herausgenommen. Ohne etwas zu sagen, habe er eine Stichbewegung in Richtung Bauch des Privatklägers 2 gemacht, wobei dieser seine rechte Hand auf Bauchhöhe gehalten habe. Nach dieser Stichbewegung sei der Privatkläger 2 zurückgewichen, habe sich umgedreht und sei weggelaufen. AD._____ sei daraufhin wieder verbal auf A._____ los, der entgegnet habe, dass er vom Privatkläger 2 angegriffen worden sei. Daraufhin sei auch A._____ davongerannt. AE._____ präzisierte auf Nachfrage, dass der Täter mit seiner Hand eine schnappende Bewegung gemacht habe, wie wenn man ein Klappmesser aufklappe, als dieser seine Hand aus der Tasche genommen habe. Sie habe eine Bewegung mit dem Messer gesehen; der Privatkläger 2 habe "ja nur eine Verletzung, glaub". Er habe ja seine Hand am Bauch gehabt und der Stich sei durch die Hand/Finger hindurch und vielleicht in die Jacke gegangen. Er – der Privatkläger 2 – habe später gesagt, dass seine dicke Jacke ein guter Schutz gewesen sei. Die andere maskierte Person sei einfach da gestanden und habe zugeschaut, sowie dann auch davon gerannt.

Auf Nachfrage, weshalb sie sich sicher sei, dass der Täter "A._____" bzw. der Beschuldigte gewesen sei, erklärte AE._____, sie habe ihn an seiner Stimme erkannt, nachdem sie im Verlaufe des Abends mit ihm gesprochen habe. Dann kenne

AD._____ diesen schon länger, und sie habe auch diese mit ihm sprechen gehört. Und er habe auch nie gesagt, dass er nicht A._____ sei.

Mittlerweile habe sie gehört, dass er "das" nicht zum ersten Mal gemacht habe, obwohl er "noch ein Lieber" sei und auch mit ihr "mega lieb" geredet habe; es sei zuvor auch sehr lustig gewesen (Urk. 2/6/11 passim).

Gemäss Protokollnotiz des einvernehmenden Polizeibeamten habe sich bei ihm am Vortag der Einvernahme der Vater von AE._____ gemeldet und mitgeteilt, er wünsche aus Furcht vor möglichen Repressalien, dass AE._____ nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Täter konfrontiert werde, sodass dieser denken könnte, dass er wegen AE._____ in Haft sitze (Urk. 2/6/11, Protokollnotiz).

8.4.4.2. Am 22. Februar 2023 wurde AE._____ staatsanwaltschaftlich und parteiöffentlich befragt, wobei der Beschuldigte die Einvernahme zusammen mit seinem Verteidiger per Videoübertragung in einem separaten Raum verfolgte (Urk. 2/6/12).

Auch bei dieser Befragung fällt auf, dass AE._____ im Gegensatz zur Einvernahme bei der Polizei plötzlich nur noch überaus schwammig aussagte; mehr oder weniger einzig noch den rein äusserlich wahrnehmbaren Ablauf schilderte sie in den Grundzügen gleich. Sie bestätigte zwar, in der polizeilichen Einvernahme die Wahrheit gesagt zu haben, könne sich aber nicht mehr an alle Antworten erinnern (V/A 10).

Ganz augenscheinlich vermied sie es bereits, gegenüber beiden Parteien irgendeine Nähe zu beschreiben; den Beschuldigten kenne sie nicht und wisse auch nicht, wie er aussehe, und den Privatkläger 2 habe sie einmal gesehen, kenne ihn aber auch nicht und kenne "nichts von ihm" (F/A 6 und 7). Auch auf Nachfrage, ob sie den Beschuldigten einmal gesehen habe, erklärte sie, sie wisse nicht genau, wie er aussehe; sie habe im Club Viele gesehen, aber wisse nicht, ob er es gewesen sei. Er sei ja maskiert gewesen. Sie wisse nicht genau, wie er heisse. Auf Vorhalt ihrer Aussagen bei der Polizei bestätigte sie dann aber, den Beschuldigten im Club am Abend ein Mal gesehen zu haben (F/A 14/15). Aber sie wisse nicht mehr, ob sie "mal mit ihnen waren" im Club (F/A 19). Die Zwillinge hätten sie "mal gegrüsst", als sie an ihnen vorbeigegangen seien, aber wirklich gesprochen hätten

sie nicht. Sie seien nur mal kurz draussen gewesen und hätten gesprochen, aber nicht "gehängt" (F/A 16).

Vor allem vermied sie es geradezu mantramässig, die Gruppe um den Beschuldigten als Aggressoren und diesen selbst als Täter zu bezeichnen: Aufgrund von "irgendwelchen Problemen" sei einer der Brüder "von ein paar anderen Typen" angegriffen worden, wobei sie diese Typen nicht gekannt habe und es überdies auch dunkel gewesen sei. Dann sei mit den beiden Maskierten "die Geschichte" passiert, dass der Privatkläger 2 gestochen worden sei. Einige hätten Namen herausgeschrien. AE._____ wiederholte dann gleich zweimal, dass sie keine Ahnung habe, wer das gemacht habe, weil der maskiert und schwarz angezogen gewesen sei, und sie habe nichts gesehen (F/A 11). Zwar räumte sie in der Folge ein, dass "irgendwelche Menschen" immer "A._____" gerufen hätten; sie kenne ihn aber nicht und habe ihn nicht gesehen, weil er ja maskiert gewesen sei (F/A 27).

AD._____ kenne den Beschuldigten und dessen Kollegen schon, aber sie – AE._____ wisse nicht, wie er aussehe (F/A 18). Sie kenne die Typen, mit welchen der Privatkläger 2 "Stress" gehabt habe, nicht und wisse nicht, wie sie aussehen (F/A 20). AD._____ habe mit den Maskierten gesprochen, aber es hätten viele herumgeschrien und sie – AE._____ – habe AD._____ nicht mehr angeschaut (F/A 36). Sie hätten dann auch keinen Kontakt mehr gehabt, daher wisse sie auch nicht, wer AD._____ in der Folge angerufen habe; sie glaube das schon, aber sie kenne niemanden aus der Gruppe (F/A 38 ff.).

Gleichsam entschuldigend schloss AE._____ ihre Befragung von sich aus ab mit der Bemerkung, dass sie es bei der Polizei sicher deutlicher und genauer gesagt habe, aber dort habe sie es auch noch besser in Erinnerung gehabt. Sie wolle "niemanden beschuldigen oder so". Sie wisse nicht, wer unter der Maske gewesen sei (F/A 42).

8.4.4.3. Auch AE._____ liess in ihrer polizeilichen Befragung nicht die geringsten Zweifel daran aufkommen, dass sie der Überzeugung ist, der Beschuldigte sei der maskierte Messerstecher. Sie habe ihn an seiner Stimme erkannt, nachdem sie im

Verlauf des Abends mit ihm und seinen Kollegen gesprochen habe, wo er mit ihr "mega lieb" und es sehr lustig gewesen sei. Zudem kenne AD._____ den Beschuldigten schon länger und habe ebenfalls mit ihm gesprochen, was sie – AE._____ – gleichermassen gehört habe. Und wie auch AC._____ beschrieb AE._____, dass AD._____ den maskierten Täter mit "A._____" angeschrien habe. Reichlich speziell ist sodann, dass AE._____ in der staatsanwaltschaftlichen Befragung keine Ahnung mehr davon haben wollte, wer "die Typen" gewesen seien, welche mit dem Privatkläger 2 und dessen Bruder "Stress" gehabt hatten – nachdem sie in der polizeilichen Einvernahme noch einlässlich geschildert hatte, wie AD._____ und sie mit dieser Gruppe Kontakt aufgenommen hätten, um zu vermitteln.

Wenn AE._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme glauben machten wollte, sie hätte nicht mehr in Erinnerung, was sie bei der Polizei noch "deutlicher und genauer" gesagt habe, ist das entsprechend noch um einiges unglaubhafter als bei AC._____, nachdem bei AE._____ zwischen der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Befragung nur gerade ein guter Monat lag (10. Januar 2023 - 22. Februar 2023). Es kann füglich ausgeschlossen werden, dass sie innert dieser Frist fast alles vergisst, was sie zuvor noch detailliert und anschaulich geschildert hat. Viel eher wollte sie in der – immerhin videoparteiöffentlichen – staatsanwaltschaftlichen Befragung den Beschuldigten schlicht nicht mehr belasten. Das gestand sie denn auch selber ein ("ich will auch niemanden beschuldigen oder so"). Es liegt auch hier nahe, dass sich AE._____ zu diesem teilweisen "Rückzieher" veranlasst gesehen hat, weil sie – wie das ihr Vater der Polizei gegenüber geäussert hatte – befürchtete, mit Repressalien seitens des Beschuldigten oder seinem Umfeld konfrontiert zu werden. Auch AE._____ wurden keine Ergänzungsfragen gestellt, mit denen Zweifel an ihren bei der Polizei deponierten Aussagen hätten gesät werden können.

8.4.5. Aussagen von AD._____ – allgemein

8.4.5.1. AD._____ wurde lediglich einmal, am 1. Januar 2023, polizeilich als Auskunftsperson befragt (Urk. 2/6/4). In der Folge stand sie für eine parteiöffentliche, staatsanwaltschaftliche Einvernahme nicht mehr zur Verfügung: Ende Januar 2023 teilte sie der fallführenden Staatsanwältin telefonisch mit, dass es ihr seit dem Vorfall vom 26. Dezember 2022 psychisch sehr schlecht gehe und sie auch grosse Angst vor Repressalien seitens des Beschuldigten und seiner Kollegen habe, wenn herauskomme, dass sie den Beschuldigten belastet habe. Gemäss Aktennotiz der fallführenden Staatsanwältin sei AD._____ an diesem Telefon sehr aufgeregt gewesen, habe geweint und mehrfach mitgeteilt, dass sie grosse Angst habe. Sie habe sich kaum beruhigen lassen (Urk. 2/6/5). In der Folge liess AD._____ der Staatsanwältin ein Zeugnis ihres Psychotherapeuten mag. Phil. AM._____ vom 16. Februar 2023 zukommen, wonach sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und eine Einvernahme deshalb nicht möglich sei, angesichts des damit verbundenen Risikos einer deutlichen Verschlechterung der schon bestehenden Symptome bis hin zu einer suizidalen Krise. AD._____ – so das Zeugnis weiter – leide unter Schlafstörungen und Flashbacks, habe Angst, aus dem Haus zu gehen und befürchte Treffen mit möglichen Beteiligten des Vorfalls vom Dezember 2022, von denen sie sich bedroht fühle. Ihre emotionale Beteiligung an sozialen Interaktionen sei deutlich eingeschränkt, und sie verspüre insgesamt eine innere Übererregtheit (Urk. 2/6/7). Es folgte ein E-Mail-Verkehr der Staatsanwältin mit AD._____ (Urk. 2/6/6) sowie schliesslich am 4. April 2023 ein Zeugnis von mag. Phil. AM._____, mit welchem AD._____ eine dauerhafte Einvernahmeunfähigkeit bescheinigt wurde (Urk. 2/6/8-10).

8.4.5.2. Wie bereits erwähnt, erwog die Vorinstanz vor diesem Hintergrund, dass die polizeiliche Einvernahme von AD._____ nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden könne, weil ohne eine parteiöffentliche Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft der Konfrontationsanspruch des Beschuldigten verletzt würde. Weil sich den weiteren Beweismitteln nur schwache Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten entnehmen liessen, lägen keine kompensierenden Faktoren vor, die

es rechtfertigen würden, vom absoluten Charakter des Konfrontationsanspruches abzuweichen (Urk. 135 S. 38-40).

8.4.5.3. Der vorstehend dargestellte, von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK gewährleistete Anspruch des Beschuldigten auf Befragung der Belastungszeugen gilt nicht uneingeschränkt. Die fehlende Befragung des Belastungszeugen verletzt die Garantie nicht, wenn der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigert, wenn er trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleibt, dauernd oder für lange Zeit einvernahmeunfähig wird oder wenn er verstorben ist. Die Verwertbarkeit der Aussage erfordert allerdings, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft wurden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt. Ausserdem darf der Umstand, dass der Beschuldigte seine Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen (BGE 131 I 476 E. 2.2 und 2.3.4 mit Hinweisen). Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR; vgl. Urteil i.S. Al-Khawaja und Tahery gegen Grossbritannien vom 15. Dezember 2011, §§ 118 ff.) kann selbst ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung ("preuve unique ou déterminante") verwertbar sein, wenn eine Konfrontation nicht möglich ist, weil der Zeuge beispielsweise verstorben ist. Der EGMR verlangt jedoch, dass ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, die den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1220/2019 vom 14. April 2019 E. 4.2.1; zum Ganzen auch Urteile 6B_1196/2018 vom 6. März 2019 E. 2; 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 1.3; 6B_34/2013 vom 17. Juni 2013 E. 1.5.1; BGE 148 I 295, je mit Hinweisen).

8.4.5.4. Vorliegend sind die Voraussetzungen, dass auf die polizeiliche Einvernahme von AD._____ abgestellt werden darf, entgegen der Vorinstanz gegeben: AD._____ ist gemäss ärztlicher Bescheinigung dauernd einvernahmeunfähig, welcher Umstand sicher nicht in der Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden liegt. Der Beschuldigte hatte im Verlauf des Verfahrens hinreichend Gelegenheit, von den Aussagen Kenntnis zu nehmen und sich dazu

vernehmen zu lassen. Und nachdem sich – wie vorstehend ausführlich erwogen – aufgrund der Aussagen des Privatklägers 2 sowie vor allem von AC._____ und AE._____ überdeutliche Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten ergeben, kann auch keine Rede davon sein, dass sich eine Verurteilung des Beschuldigten allein auf die Aussagen von AD._____ abstützen würde und entsprechend keine kompensierende Faktoren gegeben wären.

8.4.6. Aussagen von AD._____

8.4.6.1. AD._____ erzählte am 1. Januar 2023 ausführlich, wie sie am 25. Dezember 2022 gegen 23 Uhr mit ihrer Cousine und ihrer Kollegin AE._____ in den Club AA._____ gegangen sei. Jede sei dann mit ihren Freunden zusammen gewesen; sie selbst – AD._____ – habe sich mit AF._____, dem Zwillingsbruder des Privatklägers 2, getroffen und getanzt. Gegen 23.30 Uhr habe sie auch eine Gruppe um den Beschuldigten und AL._____ getroffen, die sie schon lange nicht mehr gesehen habe. Vom Beschuldigten habe sie gewusst, dass er einmal in J._____ gewohnt habe und einmal im Gefängnis gewesen sei. Danach habe er in AK._____ gewohnt. Zwischen 02.00 und 03.00 Uhr sei dann Unruhe im Club entstanden, weil jemand einen Pfefferspray eingesetzt habe. Die Stimmung sei gereizt und die Besucher genervt gewesen. Bei der Garderobe hätten sie dann den Privatkläger 2 und seinen Bruder getroffen, die ihnen erzählt hätten, es sei ihnen gedroht worden, sie abzustechen, weil der Privatkläger 2 beschuldigt worden sei, mit dem Pfefferspray gesprayt zu haben. Aufgrund der Beschreibung der Droher schlossen AD._____ und AE._____, dass es sich um die Gruppe um den Beschuldigten handeln müsse. AD._____ habe sich deshalb anerboten, mit der Gruppe sprechen zu gehen, um die Sache zu klären. Sie habe dann zusammen mit AE._____ AL._____ getroffen, der unter anderem gesagt habe, dass der Privatkläger 2 ihnen "sehr frech, unanständig" gekommen sei. Darauf sei sie zusammen mit AE._____ wieder in den Club und habe den Zwillingen übermittelt, dass sich ein Teil der Gruppe vom Privatkläger 2 provoziert gefühlt habe. Mit denen – so AD._____ – sei nicht zu spassen. Die Brüder hätten die Situation ernst genommen und hätten nicht gewagt, den Club zu verlassen. Daraufhin habe sie – AD._____ – die beiden zu motivieren versucht, bei der Clubleitung abzuklären, ob sie einen Hinterausgang benutzen und

dann mit einem Uber nach Hause fahren könnten. Sie habe aber dann AL._____ angerufen, um weiter Klarheit zu erlangen. Er habe gesagt, sie hätten den Pfeffersprayer gefunden und möchten sich deshalb beim Privatkläger 2 entschuldigen für die falsche Beschuldigung. Zu diesem Zweck solle dieser zum Bahnhof AB._____ kommen. AD._____ habe ihn aber gebeten, wieder zurück zum Club zu kommen. Sie habe aber AL._____ nochmals gefragt, ob sie wirklich nur reden möchten, denn sie habe das ihnen nicht wirklich zugetraut, weil diese Jungs ihrer Einschätzung nach einen viel zu grossen Stolz hätten, zurückzulaufen um sich beim Privatkläger 2 zu entschuldigen. Darauf habe sich die ganze Gruppe um die Zwillingsbrüder und sie selbst vor den Club begeben, wo sogleich ein Uber vorgefahren sei. Sie habe die Brüder gebeten, sofort einzusteigen, weil sie sich grosse Sorgen gemacht habe. Der Privatkläger 2 sei denn auch eingestiegen, AF._____ habe das aber nicht gewollt, weil er die Sache habe erledigen wollen. Darauf habe sie – AD._____ – sich angeboten, mit ihnen mitzugehen, wenn sie sich nochmals mit der anderen Gruppe treffen wollten, aus der Überlegung heraus, dass diese weniger Gewalt anwenden würden, wenn eine Frau dabei sei. Telefonisch habe sie in Erfahrung gebracht, dass AL._____ und ein Kollege gleich da seien, und sie hätten entschieden, dass AF._____, AE._____ und sie selbst die Entschuldigung abholen gehen würden, da der Privatkläger 2 dafür zu aufgebracht gewesen sei. Sie hätten jegliche Eskalationen vermeiden wollen. AL._____ habe sie denn auch gesagt, er solle es "nicht übertreiben"; "entschuldigen und fertig". Sie habe ihm auch gesagt, dass AF._____ der Bruder des Privatklägers 2 sei. Das sei AL._____ allerdings egal gewesen und er habe AF._____ zurechtgewiesen, dass man nicht auf diese Art mit ihnen reden würde; sie hätten sich durch dieses Verhalten provoziert gefühlt. AF._____ habe sich daraufhin für seinen Bruder entschuldigt. AL._____ und AF._____ hätten sich daraufhin die Hand gegeben, worauf AL._____ AF._____ jedoch sofort mit beiden Armen gepackt und festgehalten habe. Plötzlich seien überall Typen aus den Büschen gekommen, alle schwarz gekleidet, die meisten mit Sturmmaske. Sie habe AL._____ an seiner Jacke gezogen, und AF._____ habe es geschafft, irgendwie davonzukommen, aber einer habe ihm das Bein gestellt und er sei zu Boden gegangen. Ihr selbst habe jemand das Handy weggenommen, weil sie beim vorgängigen Gespräch die Taschenlampe eingeschaltet gehabt habe und sie deshalb wohl das Gefühl gehabt hätten, sie sei am Filmen. Es sei auf AF._____ eingekickt

worden, aber er habe es geschafft, aufzustehen und wegzurennen. Erstaunlicherweise sei ihm niemand gefolgt. AE._____ habe um Hilfe geschrien, und sie selbst habe "mega" geheult, weil sie nicht gewusst habe, wie schwer AF._____ verletzt sei. AE._____ habe sie aber beruhigt. Sie selbst sei sehr genervt gewesen darüber, dass sie missbraucht worden sei, um an die Zwillinge bzw. AF._____ heranzukommen. Nach ca. 10 bis 15 Minuten hätten sie bei einem Zaun zwei Typen bemerkt, zu welchen sie dann hingegangen seien. Da habe sie A._____ erkannt und ihm vorgeworfen, dass sie krank seien, zu fünfzehnt auf einen Typen loszugehen; das sei feige. Plötzlich sei der Privatkläger 2 in Begleitung von AC._____ aus dem Club gekommen. Er habe weder auf sie noch auf AC._____ gehört, sondern sei auf A._____ zugelaufen. Da habe dieser schon zugestochen. Der Privatkläger 2 habe sich umgedreht, habe die Hand an seinen Bauch gehalten und sei wieder in Richtung Club gelaufen. AC._____ sei "explosiv verbal" auf A._____ zugegangen und habe ihn angeschrien. Auch sie selbst – AD._____ – habe dann Panik bekommen und habe geschrien. AC._____ habe ihm gesagt, sie würde ihn anzeigen, worauf er sich zu erklären versucht habe, mit dem Finger auf sie gezeigt und gesagt habe "kein Wort!". AE._____ habe dann AC._____ weggezogen, da sie Angst hatte, dass der Beschuldigte auch noch sie angreifen könnte. Dieser sei aber mit seinem Begleiter hinter dem Industriegebäude verschwunden. Daraufhin zusammen mit AE._____ mit einem Uber nach Hause fahrend, habe AF._____ sie angerufen und erzählt, dass sie auf dem Weg ins Spital seien. Noch im Taxi habe sie alle Kontakte auf SnapChat und Insta von "diesen Typen" gelöscht. Zuvor habe sie aber AL._____ noch geschrieben, dass sie ihm nie verzeihen werde, dass sie so missbraucht worden sei. Er habe zurückgeschrieben, es tue im leid, das sei nicht so geplant gewesen, sie solle es einfach vergessen. Das – so AD._____ – sei aber lächerlich.

Am nächsten Tag hätten sie viele fremde Nummern zu erreichen versucht. Einen diesen Anrufe habe sie entgegen genommen, und der Beschuldigte sei dran gewesen. In der dritten Person sprechend, habe er gemeint, der Täter habe in Notwehr gestochen und den Privatkläger 2 bewusst nur an der Hand verletzten wollen. "Diese Person" wolle sich bei ihr entschuldigen, aber es sei der einzige Weg gewesen, ihn [gemeint: den Privatkläger 2 und/oder seinen Bruder] über sie aus

dem Club zu locken. Der Beschuldigte habe auch gewusst, dass ihr das Handy aus der Hand gerissen worden sei und habe ihr angeboten, als Entschuldigung ein neues zu kaufen. Sie habe das Ihre aber am Abend selbständig wieder gefunden gehabt. Er habe sodann durchblicken lassen, dass sie immer zu ihr stehen würden, solange sie nicht über den Vorfall sagen würde (Urk. 2/6/4 F/A 7-10).

Auf der ihr vorgehaltenen Fotowahlbildkonfrontation erkannte AD._____ den Beschuldigten sofort (Urk. 2/6/4 F/A 16). Auf die Frage, ob sie den Beschuldigten einmal oder mehrfach habe zustechen sehen, erwiderte sie, es sei so schnell gegangen, dass sie davon ausgehe, er habe einmal zugestochen. Es sei eine Bewegung gewesen; anfänglich habe sie gar nicht realisiert, dass der Privatkläger 2 gestochen worden sei (Urk. 2/6/4 F/A 17). Als sie das dann wahrgenommen habe, sei sie am Schreien und am Weinen gewesen; sie sei geschockt und verzweifelt gewesen und sie habe auch mehrfach seinen Namen geschrien (Urk. 2/6/4 F/A20). Als sie dann am 28. Dezember 2022 in Spanien bei einer Freundin gewesen sei habe ihr der Beschuldigte angerufen und gefragt, ob der Gestochene noch am Leben sei. Als sie das bejaht habe, habe er gemeint, es sei somit nur halb so schlimm. Das – so AD._____ – habe sie "völlig daneben" gefunden und ihm nochmals gesagt, er solle sie endgültig in Ruhe lassen (Urk. 2/6/4 F/A 29:

8.4.6.2. Diese Aussagen sind sehr glaubhaft. Sie wirken überzeugend erlebnisbasiert, auch in Nebenpunkten detailgetreu und plausibel, und sie sind durchsetzt von Schilderungen der verschiedenen Gefühlswelten, in denen sich AD._____ in jener – letztlich nicht sehr langen Zeitspanne – wiedergefunden hat; von der Befürchtung, dass "etwas passieren" könnte, über das Entsetzen, als tatsächlich "etwas passierte", die grosse Verbitterung darüber, quasi als "Lockvogel" benutzt worden zu sein, bis hin zum Schock, als es schliesslich zum Messereinsatz gekommen ist, und das Befremden über die späteren Anrufe des Beschuldigten. Hinzu kommt, dass die Schilderungen von AD._____ bis praktisch ins Detail mit denjenigen von AE._____ und AC._____ übereinstimmen, was ohne ein tatsächliches, gemeinsames Erleben schlicht nicht möglich wäre. (Auch) aus den Aussagen

von AD._____ ergibt sich, dass sie offenkundig der Meinung ist, es sei der Beschuldigte gewesen, der den Privatkläger 2 mit einem Messer verletzt hat.

8.4.7. Würdigung, weitere Indizien

8.4.7.1. Angesichts der vorstehend analysierten Aussagen bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Täterschaft im Sinne des Anklagesachverhalts dem Beschuldigten zuzuschreiben ist. Unabhängig voneinander haben AD._____, AE._____ und AC._____ den Beschuldigten als Täter identifiziert; jede für sich alleine schon nachvollziehbar und insgesamt als lückenloses Beweismosaik. Hinzu kommt, was schon die Vorinstanz als "verdächtig" bezeichnet hat (Urk. 135 S. 43): So fällt auf, dass das beschlagnahmte Mobiltelefon des Beschuldigten am 26. Dezember 2022 um 04:59:06 Uhr auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt worden ist (Urk. 2/15/18), und dass in der Folge vom 27. bis 31. Dezember 2022 mit diesem Gerät mehrfach im Internet nach Meldungen über den anklagegegenständlichen Vorfall gesucht wurde (Suchbegriffe z.B.: "AB._____ messerangriff", "messerattacke AB._____", "26.12 messerangriff zürich", "19 jähriger kameruner", "jugendlicher in die hand gestochen" etc.; vgl. Urk. 2/15/20 und act. 2/15/21). Auch diese Elemente passen schlüssig in die Indizienkette: Die Täterschaft des Beschuldigten angenommen, erscheint naheliegend, dass er sein Mobiltelefon kurz nach der Tat von verdächtigen Spuren säubern wollte, namentlich von Konversationen innerhalb seines Kollegenkreises vor und nach der Tat, und offensichtlich interessierte ihn, welchen Widerhall die Tat in den Medien gefunden hat und ob bereits Angaben zum Täter kursieren – ebendieses 19-jährigen Kameruners, wie es der Beschuldigte damals war.

Soweit die Staatsanwaltschaft das Tatwerkzeug in der Anklageschrift als "nicht näher bekannten Gegenstand, mutmasslich ein Messer" umschreibt, erscheint dies unnötig zurückhaltend, auch wenn dieser "Gegenstand" nicht hat sichergestellt werden können. Nur schon, dass der Beschuldigte im Nachgang seiner Tat mehrfach im Internet nach einer "messerattacke" und einem "messerangriff" gesucht hat, beweist, dass das Tatwerkzeug eben ein Messer war. Im Kurzbericht zur Spurensicherung an den vom Privatkläger 2 getragenen Kleidern des Forensische Instituts Zürich vom 11. Januar 2023, worauf untenstehend noch

näher einzugehen sein wird, wird denn auch ebenfalls durchwegs von "Stich- /Schnittbeschädigungen" gesprochen. Und schliesslich erscheint keineswegs wesensfremd, dass der Beschuldigte im Ausgang ein Messer mitführt, hat er das doch bereits im Frühling desselben Jahres so praktiziert und das Messer gegen einen Widersacher eingesetzt (Dossier 1).

8.4.7.2. Bei dieser Beweislage hätte es dem Beschuldigten oblegen, zu seiner Entlastung plausible Erklärungen vorzubringen. Da er – wie gesehen – durchwegs die Aussagen verweigert hat, ist anzunehmen, dass es solche entlastenden Momente eben auch nicht gibt.

8.4.7.3. Die Verteidigung, die grundsätzlich der Meinung ist, es lasse sich die Täterschaft des Beschuldigten nicht beweisen, verweist noch darauf, dass der Privatkläger 2 ausgesagt habe, er sei sich sicher, dass er zweimal gestochen worden sei, währenddem in sachbeweisrechtlicher Hinsicht in der Jacke nur eine einzige Einstichstelle gefunden worden sei (Urk. 118 S. 13 f.).

8.4.7.3.1. In der ersten Einvernahme am Tattag schilderte der Privatkläger 2, der Täter habe versucht, ihn zwei Mal in den Bauch zu stechen. Dank der Jacke sei nichts passiert. Beim dritten Mal habe er die Hand schützend davor gehalten "und dann hat er mich da erwischt" (Urk. 2/5/1/1 F/A 2). Das wiederholte er später: "Er stach mir dann zwei Mal gegen den Bauch und einmal in die Hand" (F/A 11), und: "Die Bauchstiche kamen nicht durch zum Glück und ich habe das zuerst auch gar nicht realisiert. Dann ein weiterer Stich und kurz tat meine Hand weh." (F/A 15). Gleich sagte der Privatkläger 2 in der Einvernahme vom 29. Dezember 2022 aus: Der Täter habe ihn mit der rechten Hand an der linken Schulter festgehalten und mit einem spitzen Gegenstand, mutmasslich einem Messer, dreimal auf ihn eingestochen. Zwei Stiche seien durch die Jacke und den Pullover abgefangen worden, der dritte Stich sei in die rechte Hand gegangen, welche er schützend vor seinen Bauch gehalten habe (Urk. 2/5/1/2 F/A 3, 6). Und auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Februar 2023 schilderte der Privatkläger 2 konstant nochmals gleich, wie ihn der Täter mit seiner rechten Hand an der linken Schulter gehalten und sodann mit dem Messer zugestochen habe, und zwar drei Mal in den Bauch. Zwei Mal habe er nur etwas gespürt, als würde ihn etwas

berühren. Dann habe er seine Hand an den Bauch genommen und einen Stich gespürt (Urk. 2/5/5 F/A 13). Später präzisierte der Privatkläger 2, er habe zuerst zwei Mal gespürt, wie der Täter ihm auf den Bauch gedrückt habe, "als wollte er an meinen Bauch fassen", "eher wie ein Schlag, aber nicht so, als würde man eine Faust in den Bauch erhalten", dann habe er seine Hand nach unten gehalten, "um abzutasten", und dann sei der Stich in die Hand gekommen (F/A 52-54). Die drei Stiche seien unmittelbar nacheinander gefolgt, in den Worten der Staatsanwältin "zack, zack, zack" (F/A 60). Auf Vorhalt der Erkenntnisse des Forensischen Instituts auf der Begutachtung der vom Privatkläger 2 getragenen Jacke und Pullover bekräftigte der Privatkläger 2, er sei sich sicher, dass es mehrere Stichbewegungen gewesen seien, er sei sich auch sicher, dass er die Hand nicht von Anfang an auf den Bauch gehalten habe (F/A 101 ff.).

8.4.7.3.2. Zunächst ist es – entgegen der Verteidigung – also nicht so, dass der Privatkläger 2 einmal gesagt hätte, er sei zweimal gestochen worden. Viel eher sagte er konstant gleichlautend aus, es seien in rascher Abfolge zunächst zwei Stiche oder Schläge in den Bauch erfolgt, worauf er sich die rechte Hand auf den Bauch gelegt habe und dann in diese hinein gestochen worden sei. Es gibt keinen Grund, an dieser Darstellung zu zweifeln und wäre auch nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger 2 einen solchen Ablauf "erfinden" sollte, wenn er ihn nicht so wahrgenommen hat. Für den geschilderten Geschehensablauf spricht namentlich auch, dass der Privatkläger 2 durch die auf seinen eigenen Bauch gelegte Hand gestochen worden ist: Es gäbe denn auch kaum einen Grund, weshalb er sich – in der "explosiven" Situation der Konfrontation mit dem Beschuldigten – die Hand auf den Bauch gelegt haben sollte, wenn er vorgängig dort nicht etwas gespürt hätte. Das wird auch nicht widerlegt durch die Aussagen der drei Zeuginnen, die teilweise aussagten, nur eine Stichbewegung gesehen zu haben (AE._____, Urk. 2/6/11 F/A 22), zumal AE._____ nicht zuletzt deshalb auf "nur" einen Stich schloss, weil der Privatkläger 2 "ja nur eine Verletzung, glaub" gehabt habe (Urk. 2/6/11 F/A 26). Auch AD._____ "geht" nur "davon aus", es habe der Beschuldigte einmal zugestochen (Urk. 2/6/4 F/A 17), und AC._____ sprach schliesslich stets von "Stichbewegungen" (im Plural) (Urk. 2/6/1/1 F/A 20; 2/6/3 F/A 39 ff.).

8.4.7.3.3. Das Forensische Institut Zürich erstattete am 11. Januar 2023 einen Kurzbericht zur Spurensicherung an den vom Privatkläger 2 getragenen Kleidern (Urk. 2/9/1). Ganz kurz zusammengefasst, wurde im rechten Bauchbereich der Winterjacke an der Aussen- und Innenseite ziemlich mittig (2 cm neben dem Reissverschluss) je eine Schnitt-/Stichbeschädigung festgestellt, sowie eine gleiche Beschädigung im Bauchbereich der darunter getragenen Kapuzenjacke ca. 0,5 cm links des Reissverschlusses. Weiter wurde eine Lochbeschädigung im rechten Bauchbereich der Kapuzenjacke gefunden, deren Entstehungsweise – im Gegensatz zu den anderen Schäden – nicht abschliessend geklärt werden könne. Gemäss FOR könne es sich bei den drei fraglichen Schnitt-/Stichbeschädigungen angesichts deren aufsteigenden Linie um das Produkt eines Stiches mit aufsteigender Stichführung handeln.

8.4.7.3.4. Infolge des Stichs in die auf seinen Bauch gelegte Hand erlitt der Privatkläger 2 gemäss dem entsprechenden ärztlichen Befund des Universitätsspitals Zürich vom 13. Januar 2023 eine Durchstichverletzung von der Handrückseite her mit freigelegtem Knochen, jeweiliger Durchtrennung von Bändern und Sehnen sowie einer Verletzung der Gelenkkapsel (Urk. 2/7/4; s. auch Austrittsbericht Urk. 2/7/5).

8.4.7.3.5. Zweifelsfrei bewiesen ist damit schon einmal ein Stich. Es spricht angesichts des vorstehend Erwogenen einiges dafür, dass sowohl der Handdurchstich als auch die Schnitt-/Stichbeschädigungen an der Winterjacke und der Kapuzenjacke des Privatklägers 2 durch ein und dieselbe Stichbewegung verursacht worden sind. Indessen steht – wie vorstehend erwogen – namentlich aufgrund der Aussagen des Privatklägers 2, aber auch der Augenzeuginnen ebenfalls fest, dass der Beschuldigte drei Stichbewegungen gegen den Privatkläger 2 ausgeführt hat. Dabei musste er überdies bereits mit den ersten beiden den Privatkläger 2 auch getroffen haben, da ansonsten nicht erklärlich wäre, weshalb der Privatkläger 2 die rechte Hand auf seinen Bauch hätte legen sollen, "um abzutasten". Indessen traf der Beschuldigte den Privatkläger 2 mit den ersten beiden Bewegungen – möglicherweise aufgrund einer Ausweichbewegung desselben – offensichtlich nicht mit der Messerklinge voraus, da ansonsten zusätz-

liche Beschädigungen an der Winterjacke hätten entstehen müssen. Genau diesen Ablauf beschreibt der Privatkläger 2 allerdings, wenn er wiederholt ausführt, die ersten beiden Stiche seien "zum Glück nicht durchgekommen" bzw. durch die Jacke und den Pullover abgefangen worden, bevor er dann in die auf den Bauch gelegte Hand gestochen worden sei. Offenkundig spürte der Privatkläger 2 das zweimalige Vorgehen des Beschuldigten und merkte aber auch, dass er nicht verletzt worden war. Dabei ist nun irrelevant, ob das Messer deshalb nicht getroffen hat, weil es durch die Jacke und den Pullover abgefangen worden ist, oder weil es – wie das Beweisergebnis ergibt – dem Beschuldigten nicht gelang, die Messerklinge gegen den Privatkläger 2 in Position zu bringen. Und dem Privatkläger 2 ist nicht zu verargen, wenn er das eine und nicht das andere wahrgenommen zu haben beschreibt - in seinem schliesslich ja doch erheblich verletzten Zustand und hinsichtlich von Umständen, die letztlich zweifelsfrei erst durch eine Analyse des Forensischen Instituts geklärt worden sind.

8.5. Es ist deshalb – weitgehend im Sinne der Anklage – erstellt, dass der Beschuldigte im umschriebenen Sinne unvermittelt und dreimal rasch hintereinander mit dem Messer gegen den rechten Unterbauch des Privatklägers 2 vorgegangen ist. Mit den ersten beiden Bewegungen traf er diesen zwar, nicht indessen mit der Messerklinge. Nicht erstellt – aber auch nicht relevant – ist, dass "die beiden ersten Stiche gegen den Privatkläger 2 von dessen Daunenjacke und dem darunter getragenen Hoodie abgehalten wurden, welche dadurch beschädigt wurden, und nicht bis zur Haut vordrangen". Aufgrund der ersten beiden Treffer legte der Privatkläger 2 sodann seine rechte Hand auf seinen Bauch, welche der Beschuldigte anschliessend bei seiner dritten Bewegung mit dem Messer durchstach und darunterliegend weiter die Daunenjacke sowie die Kapuzenjacke des Privatklägers 2 beschädigte.

8.6 Auf den subjektiven Sachverhalt und Tatbestand ist auch in diesem Zusammenhang unter der folgenden rechtlichen Würdigung einzugehen.

9. Rechtliche Würdigung Dossier 2, versuchte vorsätzliche Tötung

9.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt auch das Verhalten des Beschuldigten am 26. Dezember 2022 als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 160 S. 2 ff.).

9.2. Die Verteidigung beantragte betreffend Dossier 2 einen Freispruch aufgrund des Umstands, dass dem Beschuldigten die die Täterschaft nicht nachgewiesen werden könne (Urk. 161 S. 4 ff.).

9.3. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der in Frage stehenden Tatbestände von Art. 111 StGB und aArt. 122 StGB sowie der Versuchs- und Vorsatzthematik kann vollumfänglich auf E. 6.3 verwiesen werden.

9.4. Auch im Dossier 2 gilt sodann, dass der Privatkläger 2 weder verstorben noch eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB erlitten hat. Wie bereits erwähnt, fügte der Beschuldigte dem Privatkläger 2 eine Durchstichverletzung von der Handrückseite her mit freigelegtem Knochen zu, mit jeweiliger Durchtrennung von Bändern und Sehnen sowie einer Verletzung der Gelenkkapsel, was eine Operation unter Vollnarkose und eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 6. Februar 2023 zur folge hatte (ärztlicher Befund, Urk. 2/7/4; s. auch Austrittsbericht Urk. 2/7/5). Über längerdauernde Folgen und allfällige bleibende Schäden konnte sich der am 13. Januar 2023 erstellte ärztliche Befund noch nicht äussern (Urk. 2/7/4, Frage 7/8).

Die Tat des Beschuldigten vom 26. Dezember 2022 ist damit ebenfalls sowohl hinsichtlich Art. 111 StGB als auch Art. 122 StGB im Versuchsstadium gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB stehen geblieben.

9.5. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger 2 – wie vorstehend erstellt – unvermittelt dreimal mit einem Messer einen Stich in den rechten Unterbauch zu versetzen versucht. Nachdem es bei den ersten beiden Stichbewegungen zu keinen Verletzungen gekommen war, erkannte der Beschuldigte, dass er den Privatkläger 2 bislang nicht getroffen hatte, worauf er erneut zum Stich ansetze. Beim dritten Versuch durchstiess er aber die rechte Hand des Privatklägers 2,

welche dieser schützend auf seinen Bauch gelegt hatte. Der Stich durchdrang nicht nur die Hand, sondern beschädigte weiter die Winterjacke sowie die vom Privatkläger 2 darunter getragene Kapuzenjacke. Dieses Vorgehen ähnelt auffallend stark dem Vorgehen, welches der Beschuldigte bereits gemäss Dossier 1 am 27. März 2022 an den Tag gelegt hatte. Die Tat liegt damit wiederum im Grenzbereich eines versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötungsdelikts und einer versuchten (eventual-) vorsätzlichen schweren Körperverletzung. Auch diesbezüglich kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden, wo die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung bereits ausführlich dargestellt worden ist (E. 6.5).

9.6. Für die konkrete Subsumtion gilt – mutatis mutandis – ebenfalls das bereits im Zusammenhang mit Dossier 1 Erwogene (oben E. 6.6). Der Beschuldigte stach auch den Privatkläger 2 frühmorgens vor einem Club im Grossraum Zürich völlig überraschend in den Unterbauch (bzw. in die dort gehaltene Hand), ohne dass sich die Kontrahenten in einer körperlichen Auseinandersetzung befunden hätten. Angesichts der diesbezüglich fehlenden Dynamik konnte der Beschuldigte wiederum einigermassen zuverlässig kalkulieren, wo er den Privatkläger 2 stechen wollte – nämlich in den Bauch und nicht etwa in die Brust, den Hals oder gar den Kopf. Der letzte Stich erfolgte insoweit mit einer gewissen Wucht, als die Hand des Privatklägers 2 durchstochen wurde, aber auch mit einer limitierten Intensität (oder – da das Messer nicht bekannt ist – mit einer entsprechend kurzen Klinge) dahingehend, als der Stich nach der Hand nur noch die Jacken des Privatklägers 2 beschädigte und nicht etwa noch bis zum Bauch vordrang. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch dem Privatkläger 2 eine "Abreibung" verpassen wollte, wohl deshalb, weil sich dieser in den Augen des Beschuldigten und dessen Kollegen vorgängig unbotmässig verhalten hat. Es ging auch hier wieder um ein letztlich kindisches Markiergehabe im Halbstarkenmilieu. Zugunsten des Beschuldigten sind diese Umstände freilich auch bei diesem Vorfall dahingehend zu würdigen, als ihm nicht vorgeworfen werden kann, er habe in Kauf genommen, den Privatkläger 2 zu töten. Gegen eine Tötungsabsicht spricht sodann auch, dass der Beschuldigte nach dem dritten "erfolgreichen" Stich vom Privatkläger 2 abliess und nicht weiter versuchte, diesem Schaden zuzufügen. Wie in Dossier 1 war auch hier die Wahrscheinlichkeit, dass der Privatkläger 2 stirbt, um

einiges kleiner als die Wahrscheinlichkeit, dass diesem "nur" eine schwere Körperverletzung zugefügt wird, weswegen zu seinen Gunsten auch davon auszugehen ist, dass er ihn "bloss" schwer verletzen wollte. Damit – den Privatkläger 2 schwer bis hin zu lebensgefährlich zu verletzten – hat der Beschuldigte angesichts seines Vorgehens fraglos gerechnet. Er musste aber nicht in erster Linie davon ausgehen, dass der Privatkläger 2 als Folge des Messerstiches stirbt.

9.7. Der Beschuldigte ist deshalb auch in Dossier 2 der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

10. Strafe

10.1. Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird gemäss aArt. 122 StGB, wie er zu den Tatzeiten im Jahr 2022 in Kraft stand, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wird gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB (anwendbar ist die aktuelle Fassung, nachdem das zur Tatzeit in Kraft stehende Gesetz noch eine offene Freiheitsstrafe angedroht hatte) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

10.2. Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung richtig zusammengefasst und namentlich auch das Nötige zur Wahl der Strafart und zur Bildung einer Gesamtstrafe ausgeführt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 135 S. 44 ff.).

10.3. Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung im Dossier 1

10.3.1. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger 1 einen Messerstich in den Bauch versetzt, der eine 2 cm lange Stichwunde, eine vollständige Durchtrennung der Bauchwand und eine aktive Blutung der Bauchmuskulatur zur Folge hatte. Der Privatkläger 1 musste unter Vollnarkose operiert werden und war während fünf Tagen hospitalisiert. Der Angriff des Beschuldigten erfolgte unvermittelt und namentlich ohne dass eine tätliche Auseinandersetzung in Gang gewesen wäre; gegenteils war sich der Privatkläger 1 zusammen mit seinen Kollegen am Zurückziehen und ging von ihm nicht die geringste Gefahr für den Beschuldigten aus. Die Tat war damit über die Vorinstanz hinaus (Urk. 135 S. 48) nicht nur "absolut vermeidbar", sondern völlig unsinnig. Immerhin dem Beschuldigten zu Gute zu halten ist, dass er nach der dritten Stichbewegung aus eigenem Antrieb vom Privatkläger 1 abliess. Hätte der Beschuldigte den Privatkläger 1 effektiv lebensgefährlich verletzt, wäre deshalb für das mutmasslich vollendete Delikt in objektiver Hinsicht eine Strafe im mittleren Bereich des Strafrahmens und mithin 5 Jahren angemessen.

10.3.2. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Tat nicht etwa kopflos oder unüberlegt erfolgte, sondern offensichtlich einem unreifen Geltungsbedürfnis bzw. übersteigerten Selbstwertgefühl des Beschuldigten entsprang, in der Überzeugung, den Privatkläger 1 "bestrafen" zu müssen und dürfen – wohl für dessen vorgängiges Verhalten insbesondere I._____ gegenüber. Dazu passt selbstredend auch, dass der Beschuldigte überhaupt ein Messer im Ausgang mitführte. Wenn auch nicht glaubhaft ist, dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 nur "abschrecken" und nicht habe verletzen wollen, ist – das Gegenteil liesse sich nicht beweisen – davon auszugehen, dass er eine schwere Körperverletzung des Privatklägers 1 nicht direkt beabsichtigt, sondern lediglich in Kauf genommen hat. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit lag sodann im Sinne der überzeugenden Ausführungen im von Dr. med. AN._____ über den Beschuldigten erstellten psychiatrischen Gutachtens nicht vor (Urk. 1/20/33 S. 68/69). Insgesamt wirken sich die subjektiven Elemente deshalb neutral aus.

10.3.3. Bleibt es – wie vorliegend – bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB, hat sich das im Sinne einer Reduktion der (hypothetischen) verschuldens-

angemessenen Strafe auszuwirken. Das Mass dieser Minderung hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe fällt umso geringer aus, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

Der Beschuldigte alles Nötige getan, um den verpönten Erfolg – eine schwere Körperverletzung des Privatklägers 1 – eintreten zu lassen. Dass er mit seinem Stich keine lebenswichtigen Organe getroffen hat, die gemäss ärztlichem Bericht nur gerade ca. 1-2 cm (Darm) bzw. 4-5 cm (grössere Blutgefässe) von der Verletzung entfernt lagen (Urk. 1/12/6 S. 2), konnte er nicht steuern und ist einzig dem Zufall zu verdanken. Immerhin hat es der Beschuldigte bei einem einzigen Stich belassen und dem Privatkläger 1 nicht etwa mehrere Stiche versetzt. Die tatsächlichen Folgen des Stichs waren nicht nur geringfügig, auch wenn die den Privatkläger 1 nachbehandelnde Ärztin, Dr. med. W._____, festhält, dass die eigentliche Verletzung weitgehend folgenlos abgeheilt sein dürfte. Die psychischen Schäden dürften die körperlichen nach Einschätzung von Dr. med. W._____ "bei weitem" übertreffen (Urk. 1/12/9 S. 2). Wie schon erwähnt, musste der Privatkläger 1 nach der Tat aber immerhin unter Vollnarkose operiert werden, um einer Verschlechterung des Allgemeinzustands bis hin zu einer möglicherweise lebensgefährlichen Situation vorzubeugen (Urk. 1/12/6 S. 2).

Dass die Tat des Beschuldigten im Versuchsstadium stehen geblieben ist, rechtfertigt deshalb lediglich eine geringe Reduktion der Einsatzstrafe um 6 Monate. Für die versuchte schwere Körperverletzung im Dossier 1 ist damit eine Einsatzstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten festzusetzen.

10.4. Straferhöhung für die versuchte schwere Körperverletzung im Dossier 2

10.4.1. Auch am 26. Dezember 2022 wollte der Beschuldigte seinem Opfer, dem Privatkläger 2, einen Messerstich in den Bauch versetzen, durchstach dabei aber die rechte Hand des Privatkläger 2, welche dieser auf seinen Bauch gelegt hatte. Mit diesem Stich durchtrennte der Beschuldigte Bänder und Sehnen der Hand des Privatklägers 2 und beschädigte die Gelenkkapsel des kleinen Fingers. Der Privat-

kläger 2 musste ebenfalls unter Vollnarkose operiert werden. Wiederum erfolgte der Messerstich des Beschuldigten unvermittelt und ohne dass eine tätliche Auseinandersetzung im Gang gewesen wäre. Zwar wollte der Privatkläger 2 den Beschuldigten offenkundig zur Rede stellen, weil er und/oder seine Kollegen vorgängig den Zwillingsbruder des Privatklägers 2 verprügelt hatten. Aber zuvor stand, dass die Gruppe um den Beschuldigten den Privatkläger 2 für dessen angeblich "freches" und "unanständiges" Verhalten im Club zur Rechenschaft ziehen wollte. Aus dem Messerstich des Beschuldigten kann nur geschlossen werden, dass er dieses Ansinnen dann auch umgesetzt hat. Die äussere Erscheinung der Tat ist damit sehr vergleichbar mit jener vom 27. März 2022, weshalb auch hier für das mutmasslich vollendete Delikt in objektiver Hinsicht eine Strafe von 5 Jahren angemessen erscheint.

10.4.2. In subjektiver Hinsicht gilt – mutatis mutandis – grundsätzlich ebenfalls einmal das schon zur Tat in Dossier 1 Erwogene (oben E. 10.3.2). Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass die Tat des Beschuldigten seinem Geltungsdrang innerhalb der "Szene" entsprang, einem realitätsverzerrten, infantilen Bedürfnis nach Vergeltung eines offenbar verletzten Stolzes. Wiederum hatte der Beschuldigte im Ausgang ein Messer dabei, und zwar – das fällt nun sehr stark ins Gewicht – obwohl er nur gerade neun Monate vorher bereits schon einmal im Ausgang einen Widersacher mit einem Messerstich verletzt hatte: Der Beschuldigte hatte in den damaligen Befragungen vorgegeben, er sei "schockiert" gewesen, dass "es" passierte (Urk. 1/4/1 F/A 150), beteuert, "es" sei nicht sein Ziel gewesen und er habe Angst gehabt, den Privatkläger 1 zu verletzen, und er (der Beschuldigte [!]), sei nun "in einer viel schlimmeren Situation" (Urk. 1/4/1 F/A 162, 166; Urk. 1/4/3 F/A 32; Urk. 112 S. 6). Er fühle sich schlecht; "wegen der Tat an sich, wie es zustande kam", "auch wegen der Religion" und "man soll ja keinem Schaden zufügen" (Urk. 1/4/2 F/A 64). Das Messer habe er damals "einfach so, ohne Grund" dabei und nicht den Plan gehabt, es einzusetzen (Urk. 1/4/2 F/A 36, s.a. Urk. 1/4/3 F/A 21). Es tue ihm leid (Urk. 112 S. 9, 10). Wie die Tat vom 26. Dezember 2022 entlarvt, waren das alles prozesstaktische Lippenbekenntnisse. Und wenn er in der Einvernahme vom 14. Juli 2022 – dem Tag seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft – beklagte, er habe "viel verloren wegen dem Knast" (Urk. 1/4/3

F/A 32), so gründete dies ganz offensichtlich ausschliesslich in Selbstmitleid und trug in keiner Weise dazu bei, die Tat ernsthaft zu reflektieren und das künftige Verhalten anzupassen. All diese Umstände steigern das Mass der Vorwerfbarkeit der neuerlichen, gleichgearteten Tat am 26. Dezember 2022 in ausgeprägtem Masse. Die subjektiven Tatelemente wirken sich deshalb deutlich verschuldenserhöhend aus, sodass für die gesamte Tatschwere für das mutmasslich vollendete Delikt im Dossier 2 eine Einzelstrafe von 7 Jahren als angemessen erscheint.

10.4.3. Auch hier ist die Tat im Versuchsstadium stehen geblieben. Indessen hat der Beschuldigte wieder alles Nötige getan, um eine schwere Körperverletzung des Privatklägers 2 eintreten zu lassen. Dass es vorab darum nicht dazu gekommen ist, weil der Privatkläger 2 die Hand schützend auf seinen Bauch gelegt hatte, ist offenkundig nicht dem Beschuldigten zuzuschreiben. Immerhin hat er es aber auch hier bei einem Stich belassen. Zufolge des Stiches in die schützende Hand drang das Messer nicht in den vom Beschuldigten anvisierten Bauch ein, und entsprechend bestand auch keine unmittelbare oder latente Lebensgefahr (Urk. 2/7/4 Fragen 5 und 6). Die tatsächlichen Folgen waren damit verhältnismässig gering, ungeachtet dessen, dass auch der Privatkläger 2 eine Operation in Vollnarkose über sich ergehen lassen musste. Aufgrund des Versuchs ist deshalb die Einzelstrafe um 1 Jahr auf 6 Jahre zu reduzieren.

10.4.4. In Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB (dazu zutreffend die Vorinstanz in Urk. 135 S. 45) ist die Einsatzstrafe für die Tat vom 27. März 2022 von 4 Jahren und 6 Monaten für die Tat vom 26. Dezember 2022 auf 8 Jahre und 6 Monate zu erhöhen.

10.5. Straferhöhung für die falsche Anschuldigung in Dossier 1

10.5.1. Eine falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Vorinstanz hat für die konkrete Tat des Beschuldigten eine Einzelstrafe von 8 Monaten festgelegt und die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 6 Monate erhöht (Urk. 135 S. 51).

10.5.2. Die Verteidigung äusserte sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht mehr zur Strafe betreffend den Vorwurf der falschen Anschuldigung.

10.5.3. Die von der Vorinstanz festgelegte Einzelstrafe von 8 Monaten – weniger als 15 % der Maximalstrafe – ist ohne Weiteres angemessen und nicht zu hoch. Insbesondere ins Gewicht fällt, wie die Vorinstanz richtig herausgestrichen hat, dass es seitens des Beschuldigten nicht bei einer "einfachen" falschen Anschuldigung geblieben ist, sondern dass eine Strafanzeige eingereicht wurde, mit dem ausdrücklich formulierten Ziel, eine Strafuntersuchung gegen den Privatkläger 1 herbeizuführen. Ein solches Verfahren wurde denn auch durchgeführt, über mehrere Jahre hinweg bis schliesslich zum freisprechenden Urteil der Vorinstanz vom 29. Januar 2025.

10.5.4. Die laufende Einsatzstrafe für die beiden versuchten schweren Körperverletzungen ist deshalb in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB um 6 Monate auf 9 Jahre zu erhöhen.

10.6. Täterkomponente

10.6.1. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten ist zunächst auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 135 S. 51 f.). Seit dem 31. Dezember 2022 befindet er sich nunmehr (wieder; eine erste Untersuchungshaft dauerte vom 27. März 2022 bis zum 14. Juli 2022) in Haft bzw. seit dem 11. September 2023 im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 1/19/33). Der Beschuldigte führte zu seinen persönlichen Verhältnissen anlässlich der Berufungsverhandlung aus, mit seiner Mutter aufgewachsen zu sein und keinen Kontakt zu seinem Vater gehabt zu haben, heute jedoch regelmässig mit ihm zu telefonieren und mit beiden ein sehr gutes Verhältnis zu pflegen. Er sei in der Schweiz aufgewachsen und habe als Kind zeitweise in Kamerun gelebt, könne sich allerdings nicht daran erinnern. Sodann habe er weder eine Beziehung, noch Kinder (Urk. 159 S. 5 f.). Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf (Urk. 156); mit dem bereits erwähnten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Dezember 2021 wurde er wegen Hausfriedensbruchs zu einer bedingt auf zwei Jahre aufgeschobenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer

Busse von Fr. 600.– verurteilt. Diese Vorstrafe wirkt spürbar straferhöhend, nachdem der Beschuldigte vorliegend am 27. März 2022 nur gerade drei Monate nach Erhalt des Strafbefehls wieder straffällig geworden ist und bis zur Messerattacke vom 26. Dezember 2022 auch erst ein Jahr seit dem Strafbefehl vergangen ist. Es kommt hinzu, dass auch jene Tat dem befremdlichen Rächergehabe des Beschuldigten entsprang, wie es auch bei den aktuell zu beurteilenden Taten festzustellen war: Er war seinerzeit alleine deshalb zusammen mit seinen beiden Kollegen unrechtmässig in die Wohnung der Familie des Privatklägers 1 eingedrungen, weil sich dort ein Mann aufgehalten hat, der nach Auffassung der Gruppe um den Beschuldigten nicht hätte dort sein dürfen. Schliesslich hat der Beschuldigte nicht nur alle vorliegend zu beurteilenden Taten innerhalb der Probezeit des genannten Strafbefehls begangen, sondern mit der falschen Anschuldigung und der Körperverletzung vom 26. Dezember 2022 auch zweimal während laufender Strafuntersuchung delinquiert. Das von der Verteidigung ins Feld geführte Geständnis des Beschuldigten hinsichtlich Dossier 1 ist sehr marginal; er hat seine Täterschaft zumindest nicht in Abrede gestellt, von einem umfänglichen Geständnis kann allerdings keine Rede sein. Ebenso wenig bietet sich die gemäss der Verteidigung "nicht gerade einfache Jugend" des Beschuldigten als Strafminderungsgrund an. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte mit nur einem Elternteil aufgewachsen ist und lange keinen Kontakt zu seinem Vater hatte, rechtfertigt sich keine Minderung der Strafe (Urk. 161 S: 19). Insgesamt führt die Täterkomponente zu einer Straferhöhung im Umfang von 6 Monaten.

10.7. Der Beschuldigte ist deshalb für die beiden versuchten schweren Körperverletzungen und die falsche Anschuldigung mit einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten zu bestrafen, wovon bis und mit heute 1'313 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

10.8. Nicht ganz nachvollziehbar ist der Antrag der Verteidigung, es sei "davon Vormerk zu nehmen, dass sich das Urteilsdispositiv zum Vollzug der Freiheitsstrafe nicht äussert" (Urk. 137 S. 2). Für eine solche Vormerknahme bestünde schon einmal keine prozessuale Grundlage, und sodann hatte die Vorinstanz auch keinen Grund, sich zum Vollzug zu äussern: Sowohl bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 9 Jahren als auch den heutigen 9 Jahren und 6 Monaten kommt von Gesetzes wegen weder ein bedingter noch ein teilbedingter Vollzug in Frage (Urk. 42 ff. StGB). Eine Strafe in dieser Höhe ist deshalb – auch ohne Erwähnung im Urteil – unbedingt zu vollziehen.

10.9. Waffengesetz/Geldstrafe/Widerruf

10.9.1. Die Vorinstanz hat für das Vergehen des Beschuldigten im Sinne des Waffengesetzes (Besitz Teleskopschlagstock) eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als angemessen erachtet (Urk. 135 S. 54). Weiter hat sie den gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Dezember 2021 bedingt aufgeschobenen Vollzug der Geldstrafe von 80 Tagessätzen widerrufen und in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB dem Beschuldigten eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– auferlegt (Urk. 135 S. 55-57).

10.9.2. Dies alles wird vom Beschuldigten ausdrücklich nicht angefochten (Urk. 137 S. 2) und ist zu bestätigen. Der Widerruf hinsichtlich der früheren Geldstrafe ist geradezu unumgänglich; zutreffend ist die Vorinstanz denn auch von einer "eigentlichen Schlechtprognose" ausgegangen, nachdem der Beschuldigte alle vorliegend zu beurteilenden Delikte in der laufenden Probezeit begangen hat (Urk. 135 S. 55/56). Die Gesamtgeldstrafe erscheint sodann sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich des Tagessatzes als dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

10.9.3. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Dezember 2021 ausgefällten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 30.– ist deshalb zu widerrufen und der Beschuldigte unter Einbezug dieser widerrufenen Strafe mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu

bestrafen. Davon gelten 2 Tagessätze als durch die seinerzeit erlittene Untersuchungshaft geleistet.

11. Landesverweisung

11.1. Die Staatsanwaltschaft forderte vor Vorinstanz, den Beschuldigten in Anwendung von Art. 66a StGB für die Dauer von 12 Jahren des Landes zu verweisen (Urk. 115 S. 2). Die Vorinstanz hat eine Landesverweisung für 7 Jahre angeordnet. Das lässt die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren unangefochten (Urk. 139 S. 2, 4).

11.2. Die Verteidigung beantragt wie schon erstinstanzlich auch im Berufungsverfahren, es sei auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten (Urk. 161 S. 2). Sie vertritt die Auffassung, dass die privaten Interessen des Beschuldigten das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten überwiegen würden, namentlich vor dem Hintergrund, dass er ein "Secondo" sei und seine Eltern und sein Halbbruder in der Schweiz lebten. An der Berufungsverhandlung widersprach sie sodann erneut den vorinstanzlichen Ausführungen, wonach das öffentlichen Interesse an einer Ausweisung den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen würde. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der Tat zum Nachteil des Privatklägers 1 um eine "personenbezogene" Auseinandersetzung gehandelt habe. Konkret sei die Vorgeschichte zwischen den beiden betreffend Hausfriedensbruch ausschlaggebend gewesen. Dementsprechend sei die Wiederholungsgefahr bei einer auf eine bestimmte Person gerichtete Tat geringer als bei einer Tat gegen eine unbestimmte Vielzahl (Urk. 161 S. 20 f.).

11.3. Zwar wird der Beschuldigte heute nicht (wie vor Vorinstanz) der versuchten vorsätzlichen Tötung, sondern der (mehrfachen) versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen. Sowohl im einen als auch im anderen Fall hat er aber – nunmehr gar zweifach - eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a bzw. b StGB begangen, welche eine obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre nach sich zieht. Nur ausnahmsweise kann das Gericht gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den

Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration, familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.2; 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist namentlich bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.3; 6B_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Bei der Härtefallprüfung ist sodann nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen

oder aufgewachsenen Ausländern wird indes Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration - beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz - in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; Urteile 6B_98/2025 vom 17. April 2025 E. 3.3.2; 6B_402/2024 vom 2. April 2025 E. 2.1.3; je mit Hinweisen). Berührt die Landesverweisung Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, sind die Voraussetzungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK, insbesondere die Verhältnismässigkeit der Massnahme, zu prüfen (BGE 146 IV 105 E. 4.2 mit Hinweis).

11.3.1. Die Vorinstanz ging davon aus, dass beim heute 22-jährigen Beschuldigten ein besonders schwerer Härtefall gegeben sei (Urk. 135 S. 60-62), und das wird auch von der Staatsanwaltschaft nicht in Abrede gestellt (Urk. 115 S. 19; Prot. II S. 15 f.). Dem ist zu folgen: Der Beschuldigte wurde in der Schweiz geboren, verbrachte dann einige Zeit in Kamerun, dem Heimatland seiner Mutter, und lebte hernach zusammen mit dieser jedenfalls ab dem fünften Lebensjahr wieder in der Schweiz. Er besuchte den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule, und nach einem 10. Schuljahr bestand er die Aufnahmeprüfung für die Handelsmittelschule. Diese besuchte er dann bis zu seiner Verhaftung während zweier Jahre in der Kantonsschule AO._____ in J._____. Den engsten Kontakt pflege er mit seiner Mutter, aber auch der Kontakt mit dem Vater habe sich gegenüber früher verbessert. Sodann habe er einen Kollegenkreis. Eine Partnerschaft hat der Beschuldigte nicht, ebensowenig wie eigene Kinder. In Kamerun sei er letztmals 2015 oder 2016 gewesen. Dort lebe einzig noch sein Grossvater; der sei aber schon alt. Der Beschuldigte spricht fliessend Schweizerdeutsch und beherrscht zudem die englische und die französische Sprache (Urk. 135 S. 51 f. m.Hw.).

11.3.2. Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Die obligatorische Landesverweisung ist anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint.

Bei dieser Beurteilung ist auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abzustellen (Urteile des Bundesgerichts 6B_166/2025 vom 10. Juni 2025 E. 2.3.1; 6B_536/2024 vom 30. April 2025 E. 4.3.3; 6B_143/2025 vom 29. April 2025 E. 1.3.3; 6B_98/2025 vom 17. April 2025 E. 3.3.4; je mit Hinweisen).

Im Falle eines jungen Erwachsenen muss für die Einschätzung, ob respektive wie stark die öffentliche Sicherheit weiterhin gefährdet ist, namentlich berücksichtigt werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung zum Deliktszeitpunkt allenfalls noch nicht abgeschlossen gewesen sein könnte (Urteile des Bundesgerichts 6B_166/2025 vom 10. Juni 2025 E. 2.3.1; 6B_502/2024 vom 7. Februar 2025 E. 3.4.4; 6B_549/2024 vom 26. November 2024 E. 3.5.2; 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 7.2.2; je mit Hinweisen).

Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden "Zweijahresregel" bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr schliesslich ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer und gemeinsamen Kindern (Urteile des Bundesgerichts 6B_166/2025 vom 10. Juni 2025 E. 2.3.1; 6B_98/2025 vom 17. April 2025 E. 3.3.6; 6B_607/2024 vom 2. April 2025 E. 1.1.4; 6B_556/2024 vom 20. März 2025 E. 9.2; je mit Hinweisen).

11.3.3. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die öffentlichen Interessen an einem Landesverweis des Beschuldigten dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz deutlich überwiegen. Es kann dafür vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, welche – auch wenn sie auf der Basis eines Schuldspruchs wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ergangen sind – sinngemäss auch für die nunmehr gegebene Situation gelten (Urk. 135 S. 62 ff.). Soweit die Verteidigung der Auffassung ist, es könne nicht von einer Gefährdung der inneren Sicherheit gesprochen werden (Urk. 118 S. 24; Urk. 161 S. 22), ist dies insoweit wenig relevant, weil ihrerseits bekanntlich nur eine versuchte schwere

Körperverletzung, begangen in einem Notwehrexzess, anerkannt und eine Strafe von lediglich vier Jahren beantragt wird. Der Beschuldigte wird indessen mit einer - hohen Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten bestraft, und zwar wegen zweier gleichgelagerter Verbrechen innerhalb von nur 9 Monaten, zudem begangen noch weit innerhalb der Probezeit eines nur drei Monate vor der ersten Tat ergangenen Strafbefehls. Dem zum Zeitpunkt der Taten 18- bzw. 19-jährigen Beschuldigten könnte darum auch nicht zugebilligt werden, seine Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen zu haben, kann doch keine Rede davon sein, dass es sich bei seiner Delinquenz um bloss episodenhaftes Verhalten gehandelt hätte und er wegen seinen jungen Alters nicht fähig gewesen wäre, sein Unrecht einzusehen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_166/2025 vom 10. Juni 2025 E. 2.4.5 m.Hw.). Wie bereits mehrfach erwähnt, hat sich der Beschuldigte innerhalb eines Jahres mehrfach in selbstherrlicher Weise als Rächer, "Boss" o.ä. gebärdet, ist so unberechtigt bei der Familie des Privatklägers 1 eingedrungen und hat schliesslich den vorliegenden Privatklägern je einen Messerstich in den Bauch versetzt. Schon von daher muss von einer ausgeprägten kriminellen Energie ausgegangen werden, die auf eine ganz erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit schliessen lässt. Auch die psychiatrische Gutachterin hielt fest, dass beim Beschuldigten von einer hohen Wahrscheinlichkeit für zukünftige Gewaltstraftaten ausgegangen werden muss, basierend auf bei ihm festgestellte Risikofaktoren wie Gewaltbereitschaft, Waffenaffinität, deliktnahes Milieu, Deliktserie, deutliches Bewährungsversagen, ADHS mit anzunehmender Entwicklung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, deliktfördernde Ansichten, fehlende Auseinandersetzungsbereitschaft, Intransparenz, Bagatellisierungen und Täuschungen, überzogener Selbstwert, geringe Problembewältigungsstrategien, unrealistische Wahrnehmung der sozialen Realität, Impulsivität, geringes Durchhaltevermögen und geringe/keine Bereitschaft zur Mitarbeit (Urk. 1/20/33 S. 69/70).

Demgegenüber wiegen die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz verhältnismässig gering - auch wenn sie für sich alleine einen Härtefall annehmen liessen. Namentlich hat er keine Kernfamilie (Ehepartner, eigene Kinder) oder sonst eine besondere familiäre Konstellation; von

seinen Eltern hat er sich - im 23. Altersjahr - naturgemäss mindestens etwas gelöst, auch wenn er mit beiden Elternteilen einen guten Kontakt pflege. Ansonsten kann, abgesehen davon, dass er hierzulande die Schulen besucht hat, von keiner überdurchschnittlichen sozialen Integration ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten "Zweijahresregel" kann jedenfalls keine Rede von ausserordentlichen Umständen sein, die das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegen lassen würden. Auch nach geraumem Zeitablauf erwecken die Schilderungen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung nicht den Eindruck, dass er sich mit seinem Täterprofil oder konkret mit seinen Taten auseinandergesetzt hätte. Zu seiner Beziehung zur Schweiz führte er sodann nur wenig aus, nämlich dass die Schweiz seine Heimat sei, dass er ihr viel verdanke und er teils "schweizerisches Blut habe" (Urk. 159 S. 3 ff.). Es bleibt dabei, dass der Beschuldigte zweimal aus nichtigem Anlass und - entgegen der Ansicht der Verteidigung - ohne persönliche Beziehung jeweils schwere Straftaten begangen hat, weswegen das überwiegende öffentliche Interesse an der Landesverweisung zu bejahen ist.

11.4. Es ist deshalb eine Landesverweisung auszusprechen.

11.5. Die Vorinstanz hat die Landesverweisung auf 7 Jahre bemessen. Dies lässt die Staatsanwaltschaft – wie gesehen – unangefochten. Die Verteidigung stellt neben ihrem Hauptantrag auf Verzicht auf eine Landesverweisung keinen Eventualantrag zu deren Dauer, gab jedoch auf Nachfrage der Verfahrensleitung anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll, dass sie im Falle einer Anordnung der Landesverweisung eine minimale Dauer von fünf Jahren als genügend empfinden würde (Prot. II S. 11).

11.5.1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der

Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1; 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2; 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1).

11.5.2. Die Vorinstanz hat erwogen, das Verschulden des Beschuldigten liege bei der versuchten vorsätzlichen Tötung im unteren Bereich des mittleren Drittels des Strafrahmens, und sodann sei die Geburt des Beschuldigten in der Schweiz und seine hiesige Aufenthaltsdauer von beinahe 20 Jahren zu berücksichtigen. Demgegenüber sei das Fernhalteinteresse gegenüber dem Beschuldigten aufgrund der von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hoch (Urk. 135 S. 66). Wenn die Vorinstanz dann eine Landesverweisung für 7 Jahre ausspricht, ist das nicht zu Ungunsten des Beschuldigten ausgefallen, denn immerhin hat dieser gemäss dem erstinstanzlichen Urteil mit einer (wenn auch versuchten) vorsätzlichen Tötung eines der schwersten Verbrechen im ganzen StGB überhaupt begangen. Schon alleine deshalb die Dauer einer Landesverweisung nicht im untersten Bereich des Möglichen anzusetzen, wäre nicht verfehlt.

11.5.3. Nun wird der Beschuldigten zwar "nur" noch der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen - noch immer allerdings ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von immerhin bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe, und sodann gleich zweifach begangen. Entsprechend fällt auch die Strafe höher aus als jene, die noch die Vorinstanz ausgesprochen hat. Die Dauer der Landesverweisung von 7 Jahren ist deshalb ohne Weiteres zu bestätigen. Eine kürzere Dauer wäre weder aufgrund der privaten Interessen des Beschuldigten indiziert noch würde sie – vor allem – dem angesichts der Rückfallgefahr des Beschuldigten hohen öffentlichen Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung gerecht.

11.6. Der Beschuldigte ist deshalb für die Dauer von 7 Jahren des Landes zu verweisen.

11.7. Mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 135 S. 66) ist diese Landesverweisung sodann im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Die Voraussetzungen für eine solche Ausschreibung sind im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und 2 SIS-II-Verordnung offenkundig gegeben, nachdem der Beschuldigte – als Kameruner ein Drittstaatsangehöriger im Sinne der genannten Verordnung – wegen zweier Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten verurteilt wird und von ihm eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

12. Zivilansprüche

12.1. Wie eingangs festgehalten, bilden noch zwei vorinstanzliche Anordnungen zu Zivilansprüchen Berufungsgegenstand: Die Feststellung, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatze nach bei einer Haftungsquote von 100 % schadenersatzpflichtig ist (Dispositivziffer 15) und die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2022 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 137 S. 2).

12.2. Zur Feststellung, der Beschuldigte sei gegenüber dem Privatkläger 1 mit einer Haftungsquote von 100 % schadenersatzpflichtig, erwog die Vorinstanz unter anderem, das werde von der Verteidigung nicht bestritten (Urk. 135 S. 72). Das ist nicht zutreffend. Die Verteidigung hatte ausgeführt, dass ein allfälliges Mitverschulden des Privatklägers 1 zu prüfen sei, und darauf hingewiesen, es sei nach den Ausführungen der Vertretung des Privatklägers 1 diesem denn auch die SUVA-Rente um 50 % gekürzt worden (Urk. 118 S. 25; Prot. I S. 52; vgl. Prot. I S. 46; Urk. 161 S. 23 f.).

In der Konsequenz ändert dies allerdings nichts: Die Argumentation der Verteidigung gründet bekanntlich darauf, dass sich der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 in einer Notwehrsituation zum Messereinsatz veranlasst gesehen habe. Das liess sich indessen nicht erstellen. Gegenteils erwiesen sich die entsprechenden Behauptungen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen und wurde denn auch der Privatkläger 1 vom ihm gegenüber erhobenen Vorwurf

der Drohung freigesprochen. Der erstellte Sachverhalt lässt auf kein Selbstverschulden des Privatklägers 1 schliessen. Entsprechend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 gegenüber mit einer Haftungsquote von 100 % schadenersatzpflichtig ist. Zur Ermittlung der genauen Höhe des Schadenersatzes ist der Privatkläger 1 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, was in der – rechtskräftigen – Dispositivziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils bereits geschehen ist.

12.3. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten weiter verpflichtet, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 27. März 2022 zu bezahlen. Die Verteidigung moniert, es sei von einer versuchten schweren Körperverletzung auszugehen, weswegen sich eine Reduktion der vorinstanzlichen ausgesprochenen Genugtuungshöhe rechtfertige; diese sei im Rahmen von Fr. 2'000.– und Fr. 5'000.– festzusetzen (Urk. 161 S. 24).

12.3.1. Hinsichtlich der Grundsätze, wie eine Genugtuung zu bemessen ist, kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 135 S. 74/75), ebenso wie betreffend die Umsetzung im konkreten Einzelfall (Urk. 135 S. 75 ff.). Namentlich hat die Vorinstanz ausführlich den Zwischenbericht der Klinik AP._____ vom 3. April 2024 über den Privatkläger 1 (Urk. 64) sowie dessen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung ausführlich zusammengefasst (Urk. 111 S. 1 ff.). Gemäss Ausführungen seiner Rechtsvertreterin in der Berufungsverhandlung leide der Privatkläger 1 bis heute an den Folgen des Angriffs. Er kann nach wie vor nicht arbeiten, leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und das Ereignis haben ihn sowohl privat, wie auch finanziell schwer getroffen (Prot. II S. 13 f.).

12.3.2. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte nicht wegen eventualvorsätzlicher Tötung, sondern "lediglich" wegen versuchter schweren Körperverletzung verurteilt wird, erscheint die von der Vorinstanz dem Privatkläger 1 zugesprochene Genugtuung von Fr. 15'000.– als etwas zu hoch bemessen. Zwischen einem Tötungsvorsatz und dem Vorsatz, eine Person schwer zu verletzen, besteht ein erheblicher Unterschied. Dass es sich dabei um verschieden intensive Rechtsgutverletzungen handelt, wirkt sich auf die Schwere des dem Opfer

zugefügten immateriellen Unbills und damit auch auf die Höhe der Genugtuung aus. Nichtsdestotrotz erlitt der Privatkläger 1 erhebliche körperliche respektive vor allem psychische Beeinträchtigungen, welche gebührend zu beachten sind. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände sowie von in ähnlichen Fällen zugesprochenen Genugtuungen erscheint eine Genugtuung in Höhe von Fr. 12'000.– als angemessen.

12.3.3. Der Beschuldigte ist deshalb zu verpflichten, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 12'000.– zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5 % ab 27. März 2022.

13. Kosten- und Entschädigungsfolgen

13.1. Erstinstanzliche Kosten

Mit Verweis auf den von ihr erlassenen Freispruch im Dossier 2 hat die Vorinstanz die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Angesichts des nunmehr gegebenen Verfahrensausgangs - der Beschuldigte wird sowohl im Dossier 1 als auch im Dossier 2 schuldig gesprochen - sind diese Kosten indessen vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1, die je einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO.

13.2. Kosten des Berufungsverfahrens

13.2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_83/2025 vom 12. Dezember 2025 E. 3.1.2 m.w.H).

13.2.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

13.3. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 14'380.13 geltend (Urk. 162). Für ihre Bemühungen ist sie anhand der eingereichten Honorarnote sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung und der Dauer für den Weg zum Verhandlungsort mit pauschal Fr. 12'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Der Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen.

13.4. Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 weist für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 5'754.96 bei einem Stundenansatz von Fr. 250.– aus (Urk. 164). Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen, allerdings ist gemäss § 3 AnwGebV von einem Stundenansatz von Fr. 220.– auszugehen, welcher in der Regel für die unentgeltliche Rechtsvertretung veranschlagt wird. Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 ist entsprechend pauschal mit Fr. 4'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen.

13.5. Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren einzig insoweit, als der Messerangriff in Dossier 1 nicht mehr als versuchte vorsätzliche Tötung, sondern als versuchte schwere Körperverletzung gewürdigt wird. Mit allen weiteren Anträgen unterliegt er. Demgegenüber obsiegt die Staatsanwaltschaft weitgehend insofern, als der Beschuldigte auch im Dossier 2 verurteilt wird, wenn auch nicht mit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Qualifikation als versucht vorsätzliche Tötung. Folgedessen resultiert nun auch eine tiefere Strafe als jene, die von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist. In Gewichtung dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1, die je im Umfang von zwei Dritteln einstweilen und im Umfang von einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von jeweils zwei Dritteln der entsprechenden Kosten.

Es wird beschlossen:

1. Vom Rückzug der Berufung des Privatklägers 2 wird Vormerk genommen.

2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 29. Januar 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

   1. Der Beschuldigte ist schuldig

      - (…)
      - (…)
      - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG.

   2. (…)

   3. (…)

   4. (…)

   5. (…)

   6. (…)

   7. (…)

   8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

      - Taschenmesser, Klappmesser, Metallgriff mit Seitenteilen aus Holz, eine Seite mit Fräsung "hasler", die andere mit Gurtclip, Marke "technocraft" (Asservat-Nr. A016'011'384);
      - Taschenmesser, Klappmessergriff ohne Klinge, alufarben mit schwarzen Kunststoffeinlagen beidseits, keine Markenangaben (Asservat-Nr. A016'011'395);
      - Schlagwaffe, Schlagstock ausziehbar, defekt, schwarz (Asservat-Nr. A016'011'419);
      - Schreckschuss-Patrone, Marke unbekannt (Asservat-Nr. A016'011'464).

   9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Privatkläger 1 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben,

oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- Herrenjacke, Kunstlederjacke, schwarz mit rotem Futter, Marke "MTX" (Asservat-Nr. A016'009'851);
- Shirt, T-Shirt, weiss, Marke "PRETTYLITTLETHING" (Asservat-Nr. A016'010'472).

10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

    - Klappmesser, schwarze Klinge und Griff, Marke "C.JUL.HERBERTZ" (Asservat-Nr. A016'919'189);
    - Bankkundenkarte, Bankkarte STUcard ZKB lautend auf C._____ (Asservat-Nr. A016'919'269).

11. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben, oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

    - Mobiltelefon, …, Apple iPhone (Asservat-Nr. A016'919'156);
    - Halsbekleidung, Halsschlauch schwarz (Asservat-Nr. A016'919'225);
    - Sportkopfbedeckung, schwarze Mütze (Asservat-Nr. A016'919'247).

12. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Privatkläger 2 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen hin herausgegeben, oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

    - Herrenjacke, Winterjacke schwarz, Marke "TRAPSTAR" (Asservat-Nr. A016'908'864);
    - Herrenjacke, Kapuzenjacke, schwarz mit bunten Tags, Marke "Peso" (Asservat-Nr. A016'908'897);
    - Bekleidungszubehör, Hosen, grau mit Blutanhaftung (Asservat-Nr. A016'908'911);
    - Sportkopfbedeckung, Beanie-Mütze, schwarze, Marke "Kalenji" (Asservat-Nr. A016'908'933).

13. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils werden sämtliche unter den Polis Geschäfts-Nr. 82392572 und 84344967 sichergestellten Spuren, Spurenträger und Fotografien vernichtet.

14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Schadenersatz von Fr. 907.95 zuzüglich 5 % Zins ab 5. August 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Privatkläger 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

15. (…)

16. Der Privatkläger 2 wird mit seiner Zivilklage auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

17. (…)

18. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	6'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
CHF	8'300.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	22'889.55	Auslagen (Gutachten/Expertisen etc.)
CHF	700.00	Auslagen Gericht ZMG Entsiegelungsverfahren, GT230002-L
CHF	570.00	Auslagen Polizei
CHF	325.05	1/2 Entschädigung Zeugen Untersuchung
CHF	10.00	1/2 Entschädigung Zeuge D._____ anlässlich HV
CHF	575.40	Entschädigung RA X2._____
CHF	35'473.80	Entschädigung RA X3._____
CHF	18'230.00	Entschädigung RAin X1._____
CHF	16'408.25	Entschädigung RAin X4._____(bisher)
CHF	17'714.00	Entschädigung RAin X4._____(zusätzlich)

19. (…)

20. (…)

21. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

4. Gegen Dispositivziffer 1 dieses Entscheids kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig

   - der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 1 und 2), sowie

   - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB (Dossier 1).

2. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 24. Dezember 2021 ausgefällten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (abzüglich 2 Tagessätze aufgrund von 2 Tagen erstandener Haft) wird widerrufen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1'313 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind, und – unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziffer 2 hiervor – mit einer (Gesamt-)Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– , wovon 2 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten.

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.

5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.

6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatze nach bei einer Haftungsquote von 100 % schadenersatzpflichtig ist.

8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2022 als Genugtuung zu bezahlen.

9. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1, werden dem Beschuldigten auferlegt.

   Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

Fr.	5'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	12'000.–	amtliche Verteidigung
Fr.	4'500.–	unentgeltliche Vertretung Privatkläger 1

11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen.

    Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1 werden im Umfang von zwei Dritteln einstweilen und im Umfang von einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Nachforderung beim Beschuldigten im Umfang von je zwei Dritteln.

12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
- Rechtsanwältin MLaw X4._____im Doppel für sich und den Privatkläger 1 (E._____) (übergeben)
- Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ im Doppel für sich und den Privatkläger 2 (B._____) (versandt)
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (per E-Mail an ….bvd@ji.zh.ch)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- Rechtsanwältin MLaw X4._____im Doppel für sich und den Privatkläger 1 (E._____)
- Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ im Doppel für sich und den Privatkläger 2 (B._____)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten
- das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern

13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a

BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 16. April 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Ch. Prinz	MLaw D. Zimmermann